



Fragen der Freiheit

Teile und
Ganzes,
Föderalismus,
Geldpolitik

Heft 263
Juli–
September 2002

Epirrhema

Müset im Naturbetrachten
Immer eins wie alles achten:
Nichts ist drinnen, nichts ist draußen;
Denn was innen, das ist außen.
So ergreifet ohne Säumnis
Heilig öffentlich Geheimnis,

Freuet euch des wahren Scheins,
Euch des ernstesten Spieles:
kein Lebendiges ist ein Eins,
Immer ist ein Vieles.

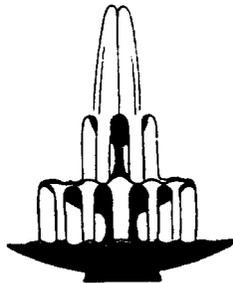
Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 263

Juli–September 2002



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 35 73
Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Gerhardus Lang</i>	
Die Teile und das Ganze	3–16
<i>Friedrich-Naumann-Stiftung</i>	
Positionspapiere zur Reform des Föderalismus	17–51
<i>Eckhard Behrens</i>	
Geldpolitische Kommentare: Zum Übergangsbereich zwischen Inflation und Deflation . .	52–64
Die Autoren dieses Heftes	51

Die Teile und das Ganze*)

Gerhardus Lang

Was nicht mehr entsteht, können wir uns als entstehend nicht denken; das Entstandene begreifen wir nicht. (*Goethe*)¹⁾

Faust: Nun gut, wer bist du denn?

Mephisto: Ein Teil von jener Kraft,
die stets das Böse will, und stets das Gute schafft.

.....

F.: Du nennst dich einen Teil, und stehst doch ganz vor mir?

M.: Bescheidne Wahrheit sprech ich dir.

Wenn sich der Mensch, die kleine Narrenwelt,
Gewöhnlich für ein Ganzes hält:

Ich bin ein Teil des Teils, der anfangs alles war,

Ein Teil der Finsternis, die sich das Licht gearb,

Das stolze Licht, das nun der Mutter Nacht

Den alten Rang, den Raum ihr streitig macht.

Und doch gelingt's ihm nicht, da es , so viel es strebt,

Verhaftet an den Körpern klebt:

Von Körpern ström'ts, die Körper macht es schön,

Ein Körper hemmt's auf seinem Gange;

So, hoff ich, dauert es nicht lange,

Und mit den Körpern wird's zugrunde gehn. (*Goethe, Faust I. Teil*)

Wann sprechen wir von den Teilen und wann vom Ganzen?

Beginnen wir mit den Teilen: Sie haben ihren Sinn nur dadurch, dass sie einem Ganzen angehören oder ihm angehört haben, sonst wären sie nicht das, was sie sind, nämlich Teile. Wenn wir also von Teilen sprechen, dann müssen diese einen Hinweis auf das Ganze in sich tragen, dem sie angehören (oder angehört haben).

Wir sprechen z. B. von einem ganzen Volk, von einer ganzen Stadt, von der ganzen Welt, vom ganzen Kosmos, wobei wir das Ganze vom Begriff der Gesamtheit abgrenzen, die mehr die Sammlung von Einzelnem umfasst, das einer Gesamtheit angehört.

¹⁾ aus Maximen und Reflexionen aus Wilhelm Meisters Wanderjahren, Artemis Gedek-
ausgabe 1949, S. 578

^{*)} Überarbeitete Fassung des am 13. April 2002 auf der Tagung des Seminars: »Kultur, Staat
und Wirtschaft als Entfaltungsräume des Menschen« in Bad Boll gehaltenen Vortrags.

Man könnte auch sagen: die Gesamtheit der Teile sei das Ganze. Aber da regt sich schon unser Widerstand. Wir denken z. B. an den Streit zwischen den Ansichten Newtons und denen Goethes. Zwar stellen beide fest: Das Licht wird durch ein Prisma gebrochen und bildet dabei an den Rändern zwischen Hell und Dunkel die Spektralfarben. Während aber Goethe sagt: Das Licht bildet die Farben (sie sind »Taten und Leiden des Lichts«) bei seiner Begegnung mit der Finsternis, meint Newton, das (weiße) Licht sei zusammengesetzt aus den Farben, und das Prisma würde nun das Licht in seine Bestandteile zerlegen.

Hier zeigt sich eine weitreichende Auseinandersetzung, die mit Beginn der Neuzeit angefangen hat. Letzten Endes geht es um die Frage: Ist die Welt aus ihren (einzelnen) Elementen zusammengesetzt (worden) oder ist die Welt das Ergebnis einer Teilung (Gliederung) eines ursprünglich Ganzen. Der Streit ist bis heute nicht entschieden, so dass wir die Gelegenheit nicht verpassen wollen, noch in den Kampf einzugreifen, um ihn im Sinne »der Wahrheit« zu entscheiden.

So steht es in den Büchern: Der Mensch z. B. zerfällt in Kopf, Gliedmassen und Rumpf, was zwar noch niemand gesehen hat, denn selbst wenn er gestorben ist, bleibt seine Gesamtgestalt durchaus lange erhalten, und sei es nur in Form des Skelettes. Es bedarf schon der aktiven Mithilfe vieler Organismen, um dieses Kunstwerk der Natur zu zerstören

»Wenn starke Geisteskraft
Die Elemente
An sich herangerafft,
Kein Engel trennte
Geeinte Zwienatur
Der innigen Beiden
Die ewige Liebe nur
Vermags zu scheiden« (*Goethe, Faust II Vers 11954 ff.*)

Diese Organismen nehmen sich, was sie brauchen können, und schon sind die Elemente in einen neuen Lebenskreislauf aufgenommen. So ähnlich geht es allen gestorbenen Organismen, und sogar unlebendige Dinge, wie das so beliebte Auto, fällt bei Außerdienststellung nicht einfach in seine Teile auseinander, sondern es bedarf einiger Mühe und einigen Aufwands, um es zu »entsorgen«.

Es ist klar, dass dieses »Zerfallen« des Menschen in Kopf, Gliedmaßen etc. nicht wörtlich gemeint ist, sondern es wird damit eine gedankliche Operation bezeichnet, die eine ideelle Trennung meint.

Gerade an so einem Gegenstand, wie dem Auto, kann man die Frage von den Teilen und dem Ganzen gut studieren: Es werden wohl Teile zu einem

Ganzen zusammengefügt. Das geschieht aber nicht spontan, sondern gemäß einem vorher gebildeten Plan. Und der hat seinen Beginn ganz analog einem Embryo: ihm geht eine zunächst »kleine« Idee (man könnte auch sagen: ein »Gedanke«) von einer Gesamtheit oder einem Ganzen voraus, die erst mit der Zeit eine »zunehmende« Gestalt annimmt und dabei in eine immer genauere Differenzierung übergeht. Ehe ein modernes Auto konkret entsteht, wird ein Milliardenaufwand an Planung getrieben, um nachher ein funktionsfähiges und verkäufliches Produkt herstellen zu können. Die Hauptarbeit ist der endgültige Plan, eine rein geistige Angelegenheit. Der Zusammensetzung aus den Teilen geht ein Prozess voraus, der durchaus nicht unwesentlich ist und dem anschließend zielgerichtete Handlungen folgen, die die notwendigen Teile zusammenfügen. Diese würden sich bis zum Jüngsten Tag nicht »von alleine« oder »durch den Zufall« aus sich selbst zusammenfügen. Ganz im Gegenteil: sie nutzen jede sich bietende Gelegenheit, auseinanderzufallen, wenn man ihnen nur die Gelegenheit dazu gibt, was jeder Autofahrer erleben kann, wenn er sein Fahrzeug unvermittelt bestimmten Kräften aussetzt. Das Automobil ist eine der vielen Schöpfungen des Menschengestes, dieses göttlichen Anteils des Menschen. Aber was ist so ein Fahrzeug trotz allem Erfindungsreichtum im Vergleich zu der Kompliziertheit eines lebendigen Wesens, sei das nun eine Pflanze, ein Tier oder gar der Mensch! Welch ein Erfindungsreichtum drückt sich in den Naturreichen aus!

So erschien neulich ein Bericht mit der Überschrift »Der richtige Weg«, wobei es um das Problem ging, wie sich der Mensch und die Tiere in einer zunächst unbekanntem Gegend zurecht finden. Dabei wurde zu Forschungszwecken ein Roboter entwickelt, der mit Minikamera und natürlich Computer ausgerüstet in virtuellen Umgebungen eine rudimentäre Karte seiner Umgebung anfertigt und später zur Orientierung nutzt. Der Forscher stellt nach langjähriger Arbeit fest, dass »der Roboter mit seinem Rundum-Blick und seiner Bildauflösung heute einer kleinen Fliege ähnelt. Die sieht auch nicht viel – was sie aber mir ihrem nur Milligramm schweren Gehirn an blitzschnellen Manövern und an Orientierungsaufgaben leistet, ist erstaunlich. Davon ist der Roboter noch weit entfernt.«

Am Beginn des Johannes-Evangeliums steht der etwas rätselhafte Satz:

»Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott; und Gott war das Wort. Alle Dinge sind durch dasselbe gemacht, und ohne dasselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist.«

Vielleicht können wir dieses Wort besser verstehen, wenn wir es in einen Zusammenhang bringen mit den Ideen, die die Macht haben, etwas zu »machen«. Nun ist da im Johannes-Evangelium bestimmt etwas sehr viel Höheres und auch Mächtigeres mit dem »Wort« oder griechisch »Logos« ge-

meint, als wir mit unserem Alltagsbegriff von einem Wort fassen, das ja von uns oft genug nur zum »Schwätzen« gebraucht wird. Es ist sozusagen das Schöpferprinzip selber, also Gott, damit gemeint. Dasselbe oder derselbe geht nach dieser Lehre allem »Gemachten«, allem Geschaffenen voraus.

Damit bin ich anscheinend etwas abgewichen von der Diskussion über unser Thema. Aber wenn man vom Ganzen reden soll, muss man aufs Ganze gehen, wie z. B. Faust, der beim Anblick des Zeichens des Makrokosmos im Erahnen der »wirkenden Natur« voller Wonne ausspricht:

»Wie alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem andern wirkt und lebt!...« (*Goethe, Faust I, Vers 447*),

und wie er dann kläglich versagen muss, als er nur dem Erdgeist standhalten soll. Wir können nachempfinden, wie es jemandem ergeht, der versucht, den Kräften der Natur nachzuspüren.

»Wer das Höchste will, muss das Ganze wollen, wer vom Geiste handelt, muss die Natur, wer von der Natur spricht, muss den Geist voraussetzen oder im Stillen mitverstehen.« Mit diesem Zitat Goethes begründet Carl Gustav Carus seinen Satz: »Alle Philosophie setzt Gott voraus und ist nur möglich unter dieser Voraussetzung.« (zit. nach Carus, C.G., *Natur und Idee*, Wien 1861, S.2)

Gott ist also das Ganze, das allem vorausgeht. So steht auch in der Genesis, im ersten Buch Mosis: »Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde« und weiter »Und Gott sprach: ‚Es werde Licht!‘ und es ward Licht. Und Gott sah, dass das Licht gut war. Da schied Gott das Licht von der Finsternis.« Die weitere Schöpfung wird dann als eine Aufeinanderfolge von Gegensetzungen oder Polarisierungen geschildert: Tag und Nacht, Abend und Morgen, Erde und Meer, Sonne und Mond, Mann und Weib. Wie bedeutend das Wort, der Logos auch hier wieder auftritt, indem durch das Aussprechen des Gewollten dieses auch erscheint! Da besteht ein gewisser Unterschied zu uns Menschen. Auf unser Wort gehorcht bestenfalls der Hund, manchmal auch die Kinder. Beim Ehepartner ist es schon eine Ausnahme.

Auf der anderen Seite kann man aber auch sagen, wenn der Mensch als die Krone der Schöpfung angesehen werden kann, so ist das darin begründet, dass auch er wie Gott Worte bilden kann, um das auszusprechen, was seine Seele bewegt, was Tiere nur durch unartikulierte Laute können. So heißt es auch, dass der Mensch zum Bilde Gottes geschaffen wurde. Carus führt denn auch aus: »So z. B. der Satz des Cartesius: ‚Ich denke, also bin ich‘; er deutet ebensowohl als der von Oken: ‚Gott ist gleich Zero‘ immer nur auf eine und dieselbe Basis des Göttlichen, denn nur als ein Göttliches mich ursprünglich erkennend, kann ich als ein Denkendes mich denken, und nur das

Zero, das ist das Absolute, als den ewigen göttlichen Urgrund voraussetzend, aus welchem durch Gegensatzung alles Werden und Sein stetig hervorgehe, wird es möglich, dasselbe mit Gott zu identifizieren und zur Basis aller philosophischen Betrachtung zu erheben.«

Wir können deshalb davon ausgehen, dass im Urgrund des noch nicht in Erscheinung Getretenen, am »Anfang«, der jedoch als solcher, ohne den Zeitbegriff zu haben, nicht zu einem definierten Zeitpunkt stattfand, das Chaos, das Nichts war, von dem Faust sagt:

»In deinem Nichts hoff' ich das All zu finden«
(*Goethe, Faust II, Vers 6256*).

Bei Hesiod und nach ihm bei Ovid ist das Chaos der Anfang aller Dinge, der ungeordnete Urstoff, »der im Widerstreit befindliche Samen von Dingen, die keinen rechten Zusammenhang hatten.« »Der gähnende Raum, in dem alle Urstoffe noch ungesondert enthalten sind«.

In der Edda heißt es »Gähnung grundlos«. Bei Carus wird es in philosophischer Klarheit folgendermaßen ausgedrückt: »Denken wir das allgemeine ewige Werden durchdrungen durch ein ewiges göttliches Sein, aber durchaus noch, ohne dass durch letzteres das erstere zu irgend einer Differenz bestimmt werde, so bezeichnen wir ein solches noch völlig indifferentes Werden als Ursubstanz, oder, angemessen den ältesten Überlieferungen indischer²⁾ und griechischer³⁾ Philosophie, als Aether.

Carus leitet alles Erscheinende aus dieser »ewig bewegten Ursubstanz« ab und sagt dann, dass alles Erschienene sich aus diesem gemeinsamen Ursprung herleitet, weshalb alles den gleichen Gesetzen unterworfen ist, die den Kosmos beherrschen, als da sind Wärme, Elektrizität, Galvanismus, Magnetismus und Innervation. Jede Erscheinung ist bedingt durch Polarität oder auch Auseinandersetzung. Solange etwas unbestimmt bleibt und sich nicht »entgegensetzt«, kann es nicht in Erscheinung treten.

Goethe hat sich mit diesem Thema auf seine Weise auseinandergesetzt. Er hatte 1783 ein Fragment veröffentlicht, DIE NATUR, in dem er die Unmöglichkeit für den Menschen postuliert, sich von der Natur unabhängig zu machen. Im übrigen ist dieses Fragment ein Hymnus, der seinesgleichen sucht. Als Goethe dieser Aufsatz im hohen Alter (1828) vorgelegt wurde, kommentierte er ihn in einem Brief: »... Man sieht die Neigung zu einer Art Pan-

²⁾ Der Aether (àkà'sa – leuchtend – glänzend) erfüllt hier den Weltraum und ist Träger des Schalles und Erreger des Lebens.

³⁾ Aither wird auch bei den Griechen hergeleitet von aitheo – brennen, oder aei thein – ewig bewegt sein.

theismus, indem den Welterscheinungen ein unerforschliches, unbedingtes, humoristisches, sich selbst widersprechendes Wesen zum Grunde gedacht ist, und es mag als Spiel, dem es bitterer Ernst ist, gar wohl gelten.

Die Erfüllung aber, die ihm fehlt, ist die Anschauung der zwei großen Triebräder aller Natur: der Begriff von *Polarität* und von *Steigerung*, jene der Materie, insofern wir sie materiell, diese ihr dagegen, insofern wir sie geistig denken, angehörig; jene in immer währendem Anziehen und Abstoßen, diese in immer strebendem Aufsteigen. Weil aber die Materie nie ohne Geist, der Geist nie ohne Materie existiert und wirksam sein kann, so vermag auch die Materie sich zu steigern, so wie sich der Geist nicht nehmen lässt, anzuziehen und abzustoßen; wie derjenige allein zu denken vermag, der genugsam getrennt hat, um zu verbinden, genugsam verbunden hat, um wieder trennen zu mögen.«

Der von Carus so genannte Aether als die »Ursubstanz«, die selbst als solche nicht in Erscheinung tritt, und die sich durch Entgegensetzung als Erscheinung manifestiert, steht nun zu den einzelnen chemischen Elementen in der gleichen Beziehung, wie das Zero (= die Null = 0, die nicht von ungefähr durch einen Kreis dargestellt wird als der geschlossensten, alles enthaltenden geometrischen Figur), aus dem durch Zerlegung (Polarisierung) in + und – die unendliche Zahlenreihe hervorgeht, zu den einzelnen Zahlen. Dabei »ist der Äther jenes allgemeine durchaus indifferent Existierende, welches, eben dieser vollkommenen Indifferenz wegen, zugleich das von der allerleisesten Wirkung – von einem Gedanken schon – leichtest zu Polarisierende bleibt.« ... »Indem wir also die Gesamtheit der Welt, mit all ihren verschiedenen Substanzen und in all ihren verschiedenen Formen, anzusehen haben als stetige Differenzierung aus der Indifferenz des Aethers, durch ewiges göttliches Denken gesetzt... .« Carus geht von der Vorstellung eines nie getrennten Daseins des schöpferischen Prinzips von der geschaffenen Schöpfung aus, womit er sich in guter Gesellschaft befindet:

Was wär ein Gott, der nur von außen stieße,
Im Kreis das All am Finger laufen ließe!
Ihm ziehmts, die Welt im Innern zu bewegen,
Natur in Sich, Sich in Natur zu hegen,
So dass, was in Ihm lebt und webt und ist,
Nie Seine Kraft, nie Seinen Geist vermisst. (*Goethe*)

Es gibt weitere Mythen, die von der Entwicklung des Getrennten aus der Einheit berichten. Einer der größten ist der Mythos vom Gott Eros, der bei Hesiod unmittelbar aus dem Chaos sich absondert, gleichzeitig mit Gaia, der Erde, und Tartaros, dem dunklen Raum unter der Erde. Hier finden wir

sofort als ersten Schritt die Polarisierung und mit Eros bereits die Steigerung, die als Kraft das sich Sondernde wieder zusammenführen will, jedoch auf einer höheren Ebene. An diesen Eros erinnert Platon im Gastmahl, den er als den »ältesten Gott« bezeichnet, als den »Spender höchster Gaben.«... »Eros ist von allen Göttern der älteste und ehrwürdigste und der hohe Herr aller, die im Leben und nach dem Tode zur Tugend und zum Heile gelangen wollen.« Eryximachos: »Dass aber ... Eros in jeder Begierde, in allem Sehnen herrscht und im Tier, in der Pflanze, in der ganzen Natur lebt, das glaube ich gerade in der Heilkunst erfahren zu haben. ... die Heilkunst lehrt uns die beiden Neigungen der Natur kennen: die Neigung, Elemente aufzunehmen, und die Neigung, Elemente abzustößen, und wer hier die gesunde Neigung von der kranken zu unterscheiden weiß, der ist der beste Arzt, ... Denn die feindlichen Elemente in der Natur müssen wir miteinander versöhnen, wir müssen in ihnen Neigung zueinander erwecken ... und unter diesen Gegensätzen Neigung, den Eros erwecken – das verstand Asklepios, unser Ahnherr, und aus dieser Erkenntnis bildete er ... unsere Kunst.«

Aristophanes fährt dann später fort, indem er die Bildung der Geschlechter als Teilung aus dem ursprünglich Einheitlichen schildert: » ... dieses mann-weibliche Geschlecht hatte einst Gestalt und Namen des männlichen und weiblichen Geschlechtes zu einem einzigen vereinigt, ... die ganze Gestalt jedes Menschen war damals rund, der Rücken und die Seiten bildeten eine Kugel. ... Groß und übermenschlich war ihre Kraft, ihr Sinnen war verwegen, ja sie versuchten sich sogar an den Göttern.« Es wird dann geschildert, wie die Götter dem Übermut der Menschen dadurch ein Ende machten, dass sie diese einfach mittendurch schnitten. Man lese die genauen Einzelheiten im Original nach. »Als nun auf diese Weise die ganze Natur entzwei war, kam in jedem Menschen die große Sehnsucht nach seiner eigenen Hälfte, und die beiden Hälften schlugen die Arme umeinander und verflochten ihre Leiber und wollten wieder zusammenwachsen und starben vor Hunger, wild und wirr, denn keine wollte ohne die andere etwas tun. ... Von dieser Zeit, Freunde, ist Eros den Menschen eingeboren und da, damit er die Menschen zu ihrer alten Natur zurückführe und aus zwei Wesen eines bilde und so die verletzte Natur wieder heile.« (Plato, Gastmahl, übers. v. Rudolf Kassner 1959 Eugen Diederichs-Verlag, Düsseldorf-Köln)

Übrigens befindet sich dieser Mythos mit dem der Bibel in Übereinstimmung, indem dort der zweigeschlechtlichen Bildung durch Teilung des Adam in zwei Geschlechter bei der Bildung der Eva aus der Rippe des Adam eine Schöpfung des Menschen vorausging, bei der es heißt: »Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie einen Mann und ein Weib.« Bei Martin Buber heißt es: »Gott schuf den Menschen in seinem Bilde, im Bilde Gottes schuf er ihn, männlich, weiblich schuf

er sie.« Gehen wir davon aus, dass Gott das Prinzip der Einheit ist, so dürfte es nicht schwer fallen, sich hier einen hermaphroditischen Menschen im Sinne des platonischen Kugelmenschen vorzustellen, aus dem erst später Adam und Eva als zwei Geschlechter in Erscheinung treten.

Wir müssen uns überhaupt dieses ganze Schöpfungsgeschehen nicht gar so »irdisch« handfest vorstellen. Es dürfte nach unseren heutigen Maßstäben alles noch etwas vom Chaos beibehalten haben. Hätten wir es mit unseren heutigen Sinnen erleben müssen, es wäre uns gewiss so vorgekommen, wie Buber es schildert: »Im Anfange schuf Gott Himmel und Erde. Die Erde aber war Irrsal und Wirrsal. Finsternis über Urwirbels Antlitz. Braus Gottes schwingend über dem Antlitz der Wasser.« Es gab ja noch kein Licht!

Nun ist heute diese Schöpfung, dieses Polarisieren, in Erscheinung treten, anscheinend beendet und gewissermaßen zur Ruhe gekommen. Das bereits Existierende wird nur ständig verwandelt, aber in der Summe scheint es dasselbe zu bleiben. Das scheint insbesondere für die Materie, aber gleichermaßen auch für die Energie zu gelten. Es ist allerdings durchaus vorstellbar, dass aus dem undifferenzierten Äther ständig Neues in Erscheinung tritt und umgekehrt sich Erschienenes wieder entdifferenziert, um in den Äther zurückzukehren.

Wie dem auch sei, es gilt jetzt noch einen Blick zu werfen auf die menschliche Gesellschaftsbildung, auf die Bildung von Gemeinschaften, wie Familie, Gemeinden, Völkerschaften, Staaten und der Menschheit, die alles umfasst.

Die Menschheit tritt uns in der erkennbaren Geschichte bereits als eine differenzierte entgegen. Ihr vorausgehend hat die stufenweise Entwicklung und Differenzierung der Natur stattgefunden, deren Uranfänge allerdings ebenfalls nicht »nachweisbar« sind, soweit man unter Nachweis eine Aufeinanderfolge von miteinander verbundenen Vorgängen versteht, von denen ein Vorgang notwendig den vorangegangenen voraussetzt. In den Mythen haben sich die Völker von dieser Art »Buchhaltung« der Schöpfung ein wenig künstlerisch freigemacht, indem sie die Auseinandersetzung der Kräfte in eindrucksvollen Bildern und Gestalten sozusagen personifiziert haben, womit sie unserem Bedürfnis nach Verständnis des Unbegreiflichen entgegenkommen und uns wenigstens eine Ahnung des Geschehens vermitteln. Jedenfalls sind die überlieferten Mythen schöner und eigentlich auch verständlicher als die Mythen der materialistischen Wissenschaften der Neuzeit, denen solche Bilder wie »Urknall« und »Ursuppe« einfallen, was immer man sich darunter vorstellen soll.

Insbesondere die Mythen und Sagen der Griechen und Germanen sind uns nicht umsonst am nächsten, und sie beflügelten die bildenden und freien Künste bis in die Neuzeit zu den herrlichsten Schöpfungen.

Einen besonderen Stellenwert unter den übrigen Künsten nimmt eine Kunst ein, die heutzutage nicht mehr zu den eigentlichen Künsten gezählt wird. Wahrscheinlich deshalb, weil ihr mehr noch als den anderen Künsten die Qualitäten der Kunst im strengen Sinn immer mehr abhanden gekommen sind: die Staatskunst, jene Kunst, die das Zusammenleben der Menschen durch ordnende Gesetze erst zu einer Höherentwicklung sowohl des einzelnen Menschen als auch der Menschheit schlechthin befähigt. Diese Staatskunst war ein Thema von höchster Aktualität zu Zeiten der großen französischen Revolution, mit dem sich Schiller in seinen »Briefen zur ästhetischen Erziehung der Menschheit«, J.G. Fichte in seinen »Reden an die deutsche Nation« und Herder in »Zur Philosophie und Geschichte« auseinandersetzt. Schiller spricht dort vom »Sozialen Kunstwerk«, das noch zu schaffen sei.

Hier ist das Material, an dem sich der Künstler versuchen muss, der Mensch oder besser die Menschheit. So wie sich der Maler mit der Natur der Farben befassen muss, der Musiker mit der Natur der Töne usw., so muss sich der soziale Künstler mit der Natur des Menschen befassen, will er ein Kunstwerk auf diesem Gebiet schaffen. Lothar Vogel sagt dazu: »Das soziale Kunstwerk ist die Manifestation der bisher verborgenen Schöpferkraft des Ichs, die ohne dieses ewig verborgen bleiben muss.« Er schließt mit diesem Satz an Goethes Ausspruch über das »Schöne als der Manifestation geheimer Naturgesetze« an und führt den Gedanken von Karl Snell fort: »Hier haben wir Schöpfung, unmittelbar göttliche Schöpfung, wenn wir sie noch heute, wenn wir sie erfahrungsmäßig und mit Augen sehen wollen. Jede neue Gliederung in dem Organismus der menschlich sozialen Zustände,... sie sind die gegenwärtige Schöpfung. ...«

Um nun hier an unserem Thema weiterzuarbeiten, beobachten wir auch bei der Bildung der menschlichen Gemeinschaften gewisse Gesetzmäßigkeiten. Denn auch hier ist zu beobachten, dass sich Familien zu Stämmen zusammenschließen, Stämme zu Völkern und diese zu Staaten, aus denen dann durch weitere Metamorphosen Nationen hervorgehen, die dann als fernes Ziel eine Menschheit bilden, die erst wirklich das innewohnende Ziel erreicht, nämlich für die Schöpfung der Erde einen höchsten Abschluss zu bilden, wobei der Mensch dann die Bezeichnung Krone der Schöpfung erst wahrhaft verdient.

Wir beobachten im Verlaufe der uns bekannten Geschichte der Menschheit immer ein zahlreiches Auftreten der Menschen. Es ist uns nirgendwo bekannt geworden, dass sich ein Volk aus einer Familie im Laufe von Generationen gebildet hätte, sondern es sind immer Völker mit einer gewissen Menge von Menschen in Erscheinung getreten. Bedeutende Staatenbildungen haben immer erst dann stattgefunden, wenn genügend Menschen unter

einer Herrschaft zu einer solchen Staatenbildung fähig waren. Bis in die heutigen Zeiten hinein ist das so geblieben – man denke nur an Deutschland, das erst im 19. Jahrhundert einen bedeutenden Staat gebildet hat, dem dann auch ein noch sehr rohes Selbstverständnis als Nation folgte, deren Geburtswehen wir noch in deutlicher Erinnerung haben. Wobei das Selbstverständnis dieser Nation noch sehr unreife, man möchte sagen pubertäre Züge trägt.

Einer solchen Bildung einer Nation geht allemal eine geistige Strömung voraus, die sozusagen den ideellen Kern eines nationalen Bewusstseins bildet. Diese Bildung einer Nation setzt vor allem eine gemeinsame Sprache voraus, die die Grundlage einer gemeinsam verstandenen Gesetzgebung darstellt. Die Gesetzgebung selbst ist der Akt einer oder weniger Persönlichkeiten, die das im Volke bis dahin unbewusst Gelebte, nur gewissermaßen gefühlte Übereinkommen in der Art des Zusammenlebens kodifizieren und zu Gesetzesschriften konkretisieren (s. Gesetzestafeln des Moses, die des Hammurabi von Babylon, die des Lykurg in Sparta und die des Solon in Athen). Hierbei ist zu beachten, dass neben der Sprache auch die Schrift erfunden werden musste, um diese »Skelette« der Staatenbildung zu ermöglichen. (Die Idee, die kodifizierte Gesetzgebung als Skelett der Staatenbildung zu beschreiben, stammt von Carl Gustav Carus, der in seinem Buch »Natur und Idee« sich bei der Entwicklung der genetischen Methode seiner Naturphilosophie mit der Staatenbildung beschäftigte).

Um nun jedoch von der rohen Gesetzesbildung des funktionierenden Staates zu der aufzusteigen, die zur Entwicklung einer Nation führt, bedarf es notwendig geistiger Befruchtungen der Gesetzgeber, die nicht unbedingt von den dazu Berufenen ausgehen müssen. So ist der Bildung z. B. des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine Zeit vorangegangen, die als solche gerne vergessen wird, wenn es um die Frage des »Woher« dieses Grundgesetzes geht. Sie liegt mit Gewissheit vor der Bildung des großdeutschen Staates bismarckscher Prägung oder gar der Großmannssucht eines Hitler. Was sich im ausgehenden Mittelalter als Selbstverwaltung freier Reichsstädte anbahnte, im Reich als eine lose nationale Zusammenschließung andeutete, dann in der Kleinstaateri der Epoche nach Napoleon eher rückschrittlich war, formierte sich – vorerst allerdings nur im geistigen Bereich – in einer nicht wieder erlebten Blüte der Dichtkunst und Philosophie in der Zeit um Goethe und vor und noch nach ihm. Man denke nur an solche Geister wie Wilhelm v. Humboldt, Herder, Schiller usw. und nicht zuletzt Goethe, deren Bedeutung für unsere Grundgesetzbildung nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Hier finden sich die geistigen Wurzeln des Grundgesetzes von 1949, dem die Würde des Menschen als höchstes und unbedingt zu schützendes Gut vorangestellt wurde, eine Tatsache, deren Bedeutung von den meisten Menschen gar nicht begriffen wird.

Diese Dinge sind deshalb zu erwähnen, weil sie die Voraussetzung dafür bilden, dass aus der noch rohen, relativ ungliederten Masse eines Volkes durch die immer verfeinerte Gesetzgebung eine fortschreitende Gliederung des Staatslebens stattfindet, die wiederum die Voraussetzung für eine immer größere Entfaltung des freien Geistes darstellt, aus der allein sich ein höheres, gemeinsames Bewusstsein entwickeln kann, das man als wirkliches »Nationalbewusstsein«⁴⁾ bezeichnen kann. Ist dasselbe auch heute nur sehr rudimentär entwickelt und lebt sich in einer gewissen Kindlichkeit z. B. in der Freude an sportlichen Siegen aus, so ist trotzdem nicht zu übersehen, dass auch Ansätze zu einem höheren Bewusstsein zu Tage treten, die sich besonders an der Frage der Gerechtigkeit entzünden.

Insbesondere wird die Bildung eines sich höher entwickelnden Gemeinwesens deshalb behindert, weil die notwendige Gliederung desselben nicht stattfindet, was wiederum damit zusammenhängt, dass die freie Entfaltung geistiger Fähigkeiten durch die mangelnde Gliederung verzögert wird. Wir sehen hier, wie eines das andere förmlich bedingt. Vor allem ist an eine weitere Entflechtung des für fast alles zuständigen Staates zu sorgen. In viel größerem Maß bedarf es einer föderalistischen Aufgliederung des staatlichen Zusammenlebens. Das Schul- und Universitätswesen gehört der freien Initiative der Menschen überlassen, es muss dem dafür inkompetenten Staat entzogen werden, wie es nicht umsonst im Grundgesetz vorgesehen ist.

Das Gesundheitswesen ist von den staatlichen Gängelungen zu befreien und ebenfalls der freien Initiative der Menschen zu überlassen. Der Staat sollte sich endlich auf seine eigentliche Aufgabe besinnen, nämlich das Gesetzesleben so zu gestalten, dass jeder sein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wahrnehmen kann und nicht durch staatliche Regelungen daran gehindert wird. Um hier Abhilfe zu schaffen, bedarf es entschiedener Schritte, die aber nur erfolgen werden, wenn Menschen für dieselben »begeistert« werden können. Geschieht dieses nicht, so bleibt die Begeisterung an nationalen Spielen hängen, wovon das Kriegsspiel nur eine besonders abscheuliche Abart ist.

⁴⁾ Das deutsche Nationalbewusstsein hat nach dem 2. Weltkrieg durch die beschämenden Tatsachen aus der nationalsozialistischen Herrschaft verständlicherweise sehr gelitten. Was sich vorher in einem unerhörten Hochmut ergangen hatte, sich in einem unberechtigten stolzen Wahn über die anderen Völker erhoben hatte, lag nun in einer genau so krankhaften Weise den Siegern um Gnade bittend zu Füßen. Das hat sich bis heute immer noch nicht zu einem gesunden Selbstbewusstsein gewandelt. Es liegt aber auch daran, dass Deutschland sein Aufgabe als Mittelland Europas immer noch nicht verstanden hat. Würden die Ideen, die aus der Zeit Goethes stammen, endlich ernst genommen, könnte Deutschland eine heilende Wirkung auf die ganze Welt ausüben. Aber wenn man die möglichen Heilmittel für den sozialen Organismus nicht entwickelt, sondern sich lieber dem »Mainstream« des Ungeistes anschließt, muss man sich nicht wundern, dass die Welt ungehindert der nächsten Katastrophe entgegensteuert.

Um noch einmal auf Carus zurückzukommen, so ist er der Überzeugung, »dass erst in *der christlichen Zeit* überhaupt von vollkommener Durchbildung eines in gesetzlicher Freiheit sich entwickelnden Staatslebens die Rede sein konnte, eine Durchbildung, welche, wenn sie auch ihr eigentliches Ideal noch lange nicht erreicht hat, doch schon merkwürdig voransteht alle *Dem*, was einzeln hie und da durch Zusammentreffen günstiger Umstände in heidnischen Staaten früher möglich werden konnte, ja welche noch viel weiter vorgeschritten sein würden, lastete nicht immer noch der rechtlose Zustand der Staaten gegeneinander auf jedem einzelnen dergestalt, dass namentlich die in's Ungemessene sich steigernde Vergrößerung des Kriegswesens eine Störung freierer Entwicklung aller anderen staatlichen Funktionen bedingen muss, und somit der eigentlichen moralischen Entwicklung des ganzen Staatswesens fort und fort unübersteigliche Hindernisse sich entgegengesetzt finden.« (a.a.O. S. 488)

Goethe hat sich in geheimnisvoller Art zum Thema »Gliederung des Ganzen« in seinem »Märchen« geäußert, welches den Abschluss der »Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter« bildet, die in der Folge der Ereignisse der Französischen Revolution geschrieben wurden. Man kann sie als das »offenbare Geheimnis« Goethes zu den Fragen moderner Staatsbildung betrachten. Es wird dort von den vier Königen geredet, die am Schluss des Märchens eine bestimmte Rolle spielen: der eiserne König gibt dem »neuen König« das Schwert in eherner Scheide: »Das Schwert an der Linken, die Rechte frei!« (die Kraft des Schaffens in der Wirklichkeit); der silberne König gibt ihm das Zepter, das der neue König mit der linken Hand ergreift: »Weide die Schafe!« (die ordnende Kraft des Rechts); der goldene König drückt ihm den Eichenkranz (Krone) aufs Haupt: »Erkenne das Höchste« (Kraft der Erkenntnis). In dieser »Dreigliederung« kann man auch die Gliederung in die Legislative (Erkenntnis des Rechts), Judikative (Urteilen des Rechts), Exekutive (Gesetzesgewalt, Durchsetzung des Rechts in der Wirklichkeit) entdecken. Findet diese Gliederung nicht in der notwendigen Reinheit statt, ergeben sich die größten Probleme, wie wir sie in unseren modernen, demokratischen Staaten jeden Tag beobachten können.

Aber auch eine »Dreigliederung des sozialen Organismus« (R. Steiner) deutet sich an, die bereits in den drei großen Forderungen der französischen Revolution angeklungen ist. *Freiheit* in der geistigen Entfaltung des Menschen, *Brüderlichkeit* als Formel der Gerechtigkeit im Austausch der Produkte menschlicher Arbeit und *Gleichheit* in den Rechtsbeziehungen der Menschen. Diese Forderungen lassen sich aber nicht durch den modernen Einheitsstaat sauber verwirklichen (für den im Märchen der »jüngste« König steht, der aus den in seinen Königsbrüdern säuberlich getrennten Metallen »gemischt« besteht und dadurch auf Dauer nicht lebensfähig ist). Im

Geistesleben (Wissenschaft, Kunst und Religion im engeren Sinn) müssen sich frei von staatlicher Bevormundung und Alimentierung die Menschen aus ihrer eigenen Initiative frei entfalten (können). Im Rechtsleben müssen, gebunden durch Gesetze, sich alle Menschen den gleichen »Spielregeln« des Miteinanderlebens unterwerfen, wobei sich die Menschen gleichberechtigt an der Bildung der Gesetze beteiligen müssen (dürfen). Im Austausch der in arbeitsteiliger Wirtschaft erarbeiteten Leistungen herrscht das freie, aber brüderliche Verhältnis ohne Lenkung durch Dritte (Staat oder Geistesleben), nur geordnet durch für alle gleiche Gesetze. Nur in einer solchen Gliederung des Ganzen kann der Mensch seine persönliche »Steigerung« aus der Entgegensetzung zu den anderen Individualitäten erlangen. (»Jedes, auch das bestorganisierte menschliche Individuum wird jede ihm mögliche Höhe seiner psychischen Fähigkeiten schlechterdings nur erreichen unter Bedingung der Einwirkung anderer Individualitäten« (Carus a.a.O. S. 467, s.a. Dieter Suhr, Die Entfaltung der Menschen durch die Menschen).

Für die Gliederung des Sozialen Organismus in seine Teile gilt das Gleiche, wie bei der Bildung anderer Organismen: Es findet eine Teilung und Gliederung statt, die nie den Zusammenhang mit dem vorangehenden und weiter bestehenden Ganzen verliert. Jeder Teil (Glieder) hat seinen Sinn nur durch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen und dadurch auch mit den anderen Teilen (Gliedern). Eine Zusammensetzung des sozialen Organismus aus für sich selbstständig existierenden Teilen (Gliedern) ist schlechterdings undenkbar; es bleibt nur eine Gliederung des Ganzen in immer feinere Ausgestaltungen, damit der unendlichen Vielfalt der Veranlagungen der Individuen eine angemessene Entfaltung ermöglicht wird.

Die Beispiele des Hervorgehens der Teile aus dem Ganzen ließen sich noch unendlich fortsetzen, und es ist besonders für den Historiker ein unerschöpfliches Thema. Man beschäftige sich nur mit der Geschichte des Hellenismus im alten Griechenland. Ist doch dieses Land schon von seiner Geographie her das am schönsten gegliederte Land der Erde, dem als weitere bedeutende Gliederung dann das Kind dieser Kultur, nämlich Europa, folgt. Auch hier gibt die geographische Gliederung schon die Bedingung vor, dass sich ein sehr differenziertes Volks- und Staatsleben entwickeln kann und muss. Möge das Zeitalter der oft kriegerischen Entgegensetzung der europäischen Völker nun gefolgt werden von einer Entfaltung der Kräfte, die erst durch den freien Austausch der Nationen in allen Gliederungen ermöglicht werden kann.

Mit der Idee der »Dreigliederung des sozialen Organismus« hat Rudolf Steiner der Forderung entsprochen, bei der Gestaltung des sozialen Kunstwerkes die Natur des Menschen zu Grunde zu legen. Er selbst begründete die Lehre von der Dreigliederung des menschlichen Organismus, welche

sich aus der realen Beobachtung des Menschen zwanglos ergibt. Auch hier zeigt sich, wie bei jedem Organismus, eine fortschreitende Gliederung in der körperlichen und auch geistig-seelischen Entwicklung im Laufe des Lebens, beginnend mit der Embryonalentwicklung und nicht endend im fortschreitenden Leben, sofern der Mensch sich immer neuen Reifeprozessen seines Lebens nicht entzieht (Goethe spricht hier von »wiederholten Pubertäten«).

Zusammenfassend können wir feststellen, dass nur in der Gliederung des »Ganzen« das Heil liegen kann, nicht aber in der Teilung alleine. Ohne Teilung keine Gliederung, aber ohne Gliederung kein Sinn.

Zum Abschluss noch eine Passage aus Goethes Märchen: »... Der Mann mit der Lampe führte nunmehr den schönen, aber immer noch starr vor sich hinblickenden Jüngling vom Altare herab und gerade auf den ehernen König los. Zu den Füßen des mächtigen Fürsten lag ein Schwert, in eherner Scheide. Der Jüngling gürtete sich. – Das Schwert an der Linken, die Rechte frei! rief der gewaltige König. Sie gingen darauf zum silbernen, der sein Zepter gegen den Jüngling neigte. Dieser ergriff es mit der linken Hand, und der König sagte mit gefälliger Stimme: Weide die Schafe! Als sie zum goldenen Könige kamen, drückte er mit väterlich segnender Gebärde dem Jüngling den Eichenkranz auf das Haupt und sprach: Erkenne das Höchste!

Der Alte hatte während des Umgangs den Jüngling genau bemerkt. Nach umgürteten Schwert hob sich seine Brust, seine Arme regten sich und seine Füße traten fester auf; indem er den Zepter in die Hand nahm, schien sich die Kraft zu mildern und durch einen unaussprechlichen Reiz noch mächtiger zu werden; als aber der Eichenkranz seine Locken zierte, belebten sich seine Gesichtszüge, sein Auge glänzte von unaussprechlichem Geist, und das erste Wort seines Mundes war Lilie.

Liebe Lilie! rief er, als er ihr die silbernen Treppen hinauf entgegenteilte; denn sie hatte von der Zinne des Altars seiner Reise zugesehn: liebe Lilie! was kann der Mann, ausgestattet mit allem, sich köstlicheres wünschen als die Unschuld und stille Neigung, die mir dein Busen entgegenbringt? O! mein Freund, fuhr er fort, indem er sich zu dem Alten wendete und die drei heiligen Bildsäulen ansah, herrlich und sicher ist das Reich meiner Väter, aber du hast die vierte Kraft vergessen, die noch früher, allgemeiner, gewisser die Welt beherrscht, die Kraft der Liebe. Mit diesen Worten fiel er dem schönen Mädchen um den Hals; sie hatte den Schleier weggeworfen und ihre Wangen färbten sich mit der schönsten unvergänglichsten Röte.

Hierauf sagte der Alte lächelnd: Die Liebe herrscht nicht, aber sie bildet, und das ist mehr.«

»So herrsche denn Eros, der alles begonnen« (*Goethe Faust II, Vers 8479*)

Positionspapiere der Friedrich-Naumann-Stiftung zur Reform des Föderalismus

Die der FDP nahestehende Friedrich-Naumann-Stiftung hat in den Jahren 1998-2002 Positionspapiere zu verschiedenen Problemkreisen der föderalen Ordnung herausgegeben, die wir hier unter I–V abdrucken. Die Papiere wurden von unterschiedlichen Autorengruppen unter Vorsitz von Otto Graf Lambsdorff erstellt. Ihr Ziel ist es, auf die immer stärker hervortretenden Probleme des in Deutschland praktizierten Föderalismus hinzuweisen und eine Diskussion zu seiner Reform anzuregen. Eine Stellungnahme zum Föderalismus in Europa schließt die Reihe ab.

Wir drucken die Papiere trotz einiger Wiederholungen ohne Kürzung hintereinander ab und haben lediglich wegen der großen Zahl der an den einzelnen Papieren beteiligten Autoren vom Abdruck der Namen abgesehen, die aber im Internet unter <http://www3.fnst.de/libinst/publikationen/positionspapiere/erstarrung.phtml> nachgesehen werden können. Wir danken der Friedrich-Naumann-Stiftung für die erteilte Abdruckgenehmigung.

Ergänzt um die Beiträge einiger renommierter Experten hat die Friedrich-Naumann-Stiftung durch Hubertus Müller-Groeling die Positionspapiere als Buch »Reform des Föderalismus. Kleine Festgabe für Otto Graf Lambsdorff« für € 9,90 herausgebracht (ISBN 3920590-5), (Bestellung über Internet: www.fnst.de oder FNS, Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam-Babelsberg).

Red.

I. Wider die Erstarrung in unserem Staat

Für eine Erneuerung des Föderalismus

Wir stellen fest:

- unser Staat droht handlungs- und reformunfähig zu werden
- der Bundesrat blockiert den Bundestag
- die Länder können keine eigenständige Politik betreiben
- die Gemeinden hängen am Tropf von Bund und Ländern

Wir sind der Meinung, dass gerade heute die Politik in hohem Maße Handlungsfähigkeit beweisen muss. Der rasche weltwirtschaftliche Wandel erzwingt einen Prozess der Anpassung in allen Ländern. Die Zukunftschancen Deutschlands müssen durch einschneidende Reformen gesichert werden. Diese Reformen dürfen sich nicht nur auf das Kurieren von Symptomen erstrecken. Sie müssen vor allem die strukturellen Ursachen erfassen. Daher müssen sie den rechtlichen und institutionellen Rahmen einbeziehen, innerhalb dessen die politischen Entscheidungen getroffen werden. Eine Erneuerung des Föderalismus, die den Gebietskörperschaften mehr Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zuerkennt, ist damit ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen Reformen und eine entscheidende Zukunftsfrage für die Bundesrepublik.

1. Wider Scheinföderalismus und Kompetenzvermischung

Die Entwicklung des Föderalismus in der Bundesrepublik ist durch drei Tendenzen geprägt:

- durch die Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf den Bund, die den Föderalismus in der Bundesrepublik aushöhlt,
- durch eine zunehmende Vermischung der Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern,
- durch die Überdehnung des horizontalen Finanzausgleichs unter den Ländern, der die Verantwortlichkeiten verwischt.

Die Kompetenzverlagerung von den Ländern auf den Bund beschädigt den Föderalismus in Deutschland. Sie fördert die schleichende Zentralisierung, die durch den Anspruch auf »Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse« intensiviert wird. Die Länder haben im Verlauf der Nachkriegszeit nicht nur den Finanzausgleich untereinander erheblich verstärkt, sondern auch in zahlreichen Reformen des Finanzsystems und Verfassungsänderungen freiwillig wesentliche Rechte und Kompetenzen an den Bund abgegeben.

Von der Beteiligung an Entscheidungen des Bundes versprechen sich die Länder politischen Einfluss und vor allem Umverteilungsgewinne zu Lasten anderer Länder und des Bundes. Diese können – kurzfristig betrachtet – sogar höher sein als die Vorteile, die durch eigene Steuererhebungen und durch die Förderung der eigenen Wirtschaftskraft zu erzielen wären. Jedenfalls sind sie zunächst leichter und schmerzloser zu haben. Aber: Transferzahlungen sind langfristig ein schleichendes Gift, das abhängig macht. Mit solchen Zahlungen wird in Westdeutschland nur an den Symptomen herum-

kuriert. Die Aufgabe der Herstellung »gleichwertiger Lebensverhältnisse« (Art. 72, Abs. 2 GG) ist selbst unter unvorstellbaren Kosten nicht als finanzpolitische »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse« (Art. 106, Abs. 3, Satz 3 GG) zu verwirklichen. Gewisse Differenzen müssen auch als Ansporn zugelassen werden.

Die Transfers über die Bundesergänzungszuweisungen und aus dem horizontalen und vertikalen Länderfinanzausgleich, die eine Zusatzsteuer für die finanzpolitisch und wirtschaftlich gut regierten Gebietskörperschaften bedeuten, haben ihr Ziel, die »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse«, nicht erreicht, nicht erreichen können. Sie waren und sind notwendig im Osten, aber im Westen haben sie eher zu einer Konservierung der Struktur Schwächen geführt und den Reformdruck verringert. Dadurch wird der Anreiz zu einer sparsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik geschwächt.

Die Vermischung der Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden hat das Trennsystem weitgehend abgeschafft. Statt dessen gibt es ein undurchsichtiges Mischsystem von Einnahmen, Ausgaben und Aufgaben. Dadurch wird nicht nur der Föderalismus in Deutschland, sondern auch die Handlungs- und Reformfähigkeit der Bundesrepublik als ganze schwer beeinträchtigt. Die Mischfinanzierung führt zu mangelnder Transparenz der Umverteilungs- und Finanzströme und zum Verlust klarer Verantwortungen. Wo alle Verantwortung haben, trägt keiner Verantwortung. Aufgeblähte Haushalte, Schuldenberge und Misswirtschaft sind vielfach die Folge.

Die Mischfinanzierung führt auch zu einer stärkeren Beteiligung des Bundes in Ländersachen einerseits und zu einer verstärkten Mitsprache der Länder in Bundesangelegenheiten andererseits. Dieser »kooperative Föderalismus« führt zum Missbrauch des Bundesrates durch die jeweilige Opposition, mit verheerenden Folgen für die so dringend erforderliche Handlungs- und Reformfähigkeit der Bundesrepublik. Allparteienkompromisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner und Kartellierung von Opposition und Regierung sind die Folge. Als Beispiel sei die Unmöglichkeit einer Vereinfachung des Steuersystems aufgrund der entstandenen Machtverflechtung genannt.

2. Für einen echten Wettbewerbsföderalismus

Die Kritik an der Entwicklung des Föderalismus in der Bundesrepublik darf nicht missverstanden werden: Ein echter und gestärkter Wettbewerbsföderalismus ist das Gebot der Stunde. Er ist ein wesentlicher Baustein im System der »checks and balances« einer geteilten und subsidiär geordneten Staatsmacht. Er ist als Dezentralisierungsprinzip unentbehrlich. Ein solcher

Föderalismus zwingt den Staat nicht nur in die Bürgernähe, er führt auch zu einer stärkeren Eigenverantwortlichkeit in allen Haushaltsfragen und zu einem Wettbewerb der Länder und Gemeinden untereinander. Ein föderaler Wettbewerb als Entdeckungsverfahren ermöglicht es, neue überlegene wirtschaftspolitische, aber auch z. B. bildungspolitische Wege in einzelnen Bundesländern zu erproben, erfolgreiche Aufgabenlösungen zu finden und zu übernehmen, aber auch Folgewirkungen von Fehlschlägen zu begrenzen.

Föderalistisch organisierte Gemeinwesen wie die USA oder die Schweiz haben sich politisch und wirtschaftlich als äußerst erfolgreich erwiesen. In vielen ehemals zentralistisch regierten Ländern wie Großbritannien, Italien oder Polen erkennt man heute die Vorteile von Dezentralisierung und echter Subsidiarität.

3. Für Handlungs- und Reformfähigkeit

Wir bekennen uns zu einem ausgeprägten und funktionsfähigen Föderalismus. Wir fordern einen Föderalismus, der dem Bund, den Ländern und den Gemeinden Kompetenzen nach dem Trennsystem zuweist. Damit wird den Gebietskörperschaften die Möglichkeit gegeben, in eigener Verantwortung ihre Probleme zu lösen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ebene, die bestimmte Aufgaben verantwortet, auch die Finanzierung eigenverantwortlich regelt.

Wir wollen durch Dezentralisierung und klare Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dem Prinzip des Wettbewerbs auch im politischen System Geltung verschaffen. Der Druck, das Ausgabeverhalten zu überprüfen, die Kosten staatlicher Leistungen zu reduzieren und die Steuerlasten zu mindern, soll erhöht werden. Gute Politik soll belohnt werden.

Die Zunahme des Gestaltungsraumes in einem solchen Wettbewerbsföderalismus bietet langfristig auch für die wirtschaftlich noch schwächeren Regionen – etwa die neuen Länder – große Chancen.

Im Wettbewerb untereinander können die staatlichen Institutionen die Akzeptanz ihrer Maßnahmen und ihre eigene Effizienz überprüfen und verbessern. Sie können aus neuen Ideen lernen und von ihnen profitieren. Und vor allem: Die staatlichen Instanzen in Bund und Ländern werden im Wettbewerbsföderalismus handlungsfähiger. Sie können Reformen nicht nur in Angriff nehmen, sie können sie auch durchsetzen. Und sie verantworten diese vor ihren Wählern.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Jede Ebene erhält mehr eigene Steuerhoheit. Der Bund verfügt über seine Bundessteuern, die Länder über Ländersteuern, die Kommunen über

Kommunalsteuern. Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich auf eine Rahmenregelung.

- Der Finanzausgleich unter den Ländern (der horizontale Finanzausgleich) wird erheblich reduziert.
- Der Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern (der vertikale Finanzausgleich) wird auf Sonderfälle beschränkt – etwa die neuen Bundesländer, für die ausreichende Übergangsregelungen geschaffen werden müssen –, so wie er ursprünglich von den Vätern des Grundgesetzes vorgesehen war.
- Die Mischfinanzierung wird abgeschafft.
- Das Gesetzgebungsrecht des Bundes wird zugunsten der Gesetzgebung der Länder reduziert. Es wird im wesentlichen auf die Bereiche Verteidigung, Rechtsordnung, Menschenrechte, Außenpolitik und die Rahmensetzung für die Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränkt sowie auf die Garantie des freien Handels im Inland. Das bedeutet, dass auch das Veto-recht des Bundesrates nicht mehr wie im bisherigen Maße erforderlich ist.
- Im Bereich der sozialen Leistungsgesetze setzt der Bund allenfalls Rahmenregelungen. Die Bedeutung der Abgabensysteme der sozialen Sicherheit wird reduziert, Eigenvorsorge gestärkt und die regionale Gestaltungsfreiheit wird erhöht.

Unser Land braucht durchgreifende Reformen, damit ein ausufernder Staatsapparat den Bürger nicht immer mehr entmündigt. Hierfür bedarf es mehr Reformfähigkeit, damit es sich im internationalen Wettbewerb behaupten und die Zukunftsprobleme bewältigen kann.

4. Für ein Deutschland der Vielfalt in einem Europa der Vielfalt

Deutschlands politische Stabilität, seine kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Leistungen beruhen nicht auf bürokratischer und zentralistischer Einförmigkeit, sondern auf einer Tradition der staatlichen und kulturellen Vielfalt.

Wir wollen ein Deutschland, dessen Politik auf der Anerkennung dieser Vielfalt beruht. Kulturelle Eigenständigkeit ist ein Wert in sich. Eigenverantwortlichkeit bringt Leistungen hervor, initiiert Lernprozesse und schafft Bindungen für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Wir wollen echte Subsidiarität, die die Demokratie näher an den Bürger bringt. Wir wollen dabei nicht bei der Reform des Verhältnisses von Bund und Ländern haltmachen, sondern die Gemeinden einbeziehen.

Wir warnen zugleich vor einer übermäßigen Aushöhlung föderaler Strukturen durch den europäischen Einigungsprozess. Insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Finanzpolitik muss darauf geachtet werden, dass das in den Verträgen von Maastricht verankerte Prinzip der Subsidiarität mit Leben erfüllt wird.

Nur so können sich die Menschen als verantwortliche Bürger in ihrer Gemeinde, ihrem Land, ihrem Staat und in Europa wiederfinden.

Nur so kann erreicht werden, dass der Wettbewerb die Lern- und Anpassungsbereitschaft steigert und dass eine wirksame Kontrolle staatlicher und überstaatlicher Macht stattfindet. Die Idee der Europäischen Einigung sollte einst die Fehler des Nationalstaates korrigieren. Sie darf diese Fehler nicht wiederholen.

II. Für eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern

Der Föderalismus in Deutschland bedarf einer grundlegenden Reform. In unserem Manifest »Wider die Erstarrung in unserem Staat« vom Februar 1998 stellten wir fest, dass der Föderalismus in Deutschland in seiner jetzigen Form nicht mehr den Anforderungen eines modernen liberalen Gemeinwesens entspricht. Wir haben gefordert, die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern sowohl bei der Erfüllung als auch bei der Finanzierung ihrer Aufgaben strikt zu trennen, das Subsidiaritätsprinzip konsequent anzuwenden, den Wettbewerb unter den Gebietskörperschaften und nicht die Nivellierung als Leitbild zu wählen und die Zahl der im Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetze auf das unabdingbare Minimum zu reduzieren.

Zur Konkretisierung dieser Forderungen legen wir hiermit einen ersten Vorschlag vor: Er bezieht sich auf den wichtigen Teilbereich der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

I. Abschied von der Nivellierungs-Ideologie

Die deutsche Politik wird aus der gegenwärtigen Erstarrung nur herausfinden, wenn einige tiefverwurzelte, zur Ideologie verfestigte Einstellungen und Missverständnisse überwunden werden.

Zu diesen Reformhindernissen gehört an erster Stelle die Überbetonung der »Gleichwertigkeit« oder »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse« im

Bundesgebiet, die das Grundgesetz an zwei Stellen (Art. 72 Abs. II und 106 Abs. III) als Nebenbedingungen erwähnt, aber nicht als Staatsziel proklamiert. Der Überinterpretation dieser Nebenbedingungen ist entgegenzutreten: Einheitlichkeit ist nicht erreichbar und auch gar nicht erstrebenswert, weil sie mit Freiheit und mit Wettbewerb unvereinbar ist.

Von der Nivellierungs-Ideologie muss Abschied genommen und Bürgern wie Politikern muss wieder bewusst gemacht werden, dass Föderalismus nicht Gleichmacherei bedeutet, sondern das Gegenteil davon, nämlich Länderautonomie, Wettbewerb und die Gewährleistung kultureller, sozialer und politischer Vielfalt.

2. Für klare Steuerverantwortung bei Bund und Ländern

Die Abgrenzung der Verantwortung von Bund und Ländern für ihre eigenen Angelegenheiten ist im Laufe der Jahrzehnte zunehmend verwischt worden: Fast alle wichtigen Steuern wurden zu Verbundsteuern; der Bund regelt über die konkurrierende Gesetzgebung auch solche Steuern, die den Ländern zufließen; die sogenannten Gemeinschaftsaufgaben wurden geschaffen, die – obwohl Länderaufgaben – von Bund und Ländern gemeinsam zu planen und durchzuführen sind. Außerdem wurde die Machtbalance zwischen Exekutive und Legislative noch weiter zu Lasten der Landtage verändert durch die Praxis der Landesregierungen, die den Ländern noch verbliebenen Kompetenzen durch Vereinbarungen zwischen den Fachministern (Kultusminister-Konferenz usw.) auszufüllen.

Die erstrebte Neuordnung der Finanzbeziehungen hat eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ziel, in der Aufgabenkompetenz und Finanzierungsverpflichtung übereinstimmen. Das lässt die Verantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften wieder erkennen und erhöht den Anreiz für den erforderlichen Wettbewerb unter ihnen.

Insbesondere muss folgendes geschehen:

- Die Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a und 91b GG) sind ersatzlos zu streichen; Aufgaben und Ausgaben aus diesem Bereich sind in die alleinige Zuständigkeit der Länder zurückzuführen. Ebenso sind die Bundesfinanzhilfen nach Art. 104a Abs. IV GG zu streichen.
- Die Verbundsteuern müssen langfristig abgeschafft werden, jede Ebene muss die alleinige Verantwortung für die von ihr erhobenen und verwalteten Steuern haben. Dies schließt nicht aus, dass auf verschiedenen Ebe-

nen die gleichen Steuern erhoben werden; entscheidend ist die jeweils ausschließliche Verantwortung jeder Ebene für die von ihr erhobenen Steuern.

- Prinzipiell sollen jedoch alle Steuern – mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer – jeweils ausschließlich einer Ebene zugewiesen werden, und zwar sowohl die Ertragshoheit als auch die Gesetzgebungshoheit, denn beide gehören grundsätzlich in eine Hand.
- Damit entfällt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in Steuerangelegenheiten; das Grundgesetz soll künftig nur noch eine abschließende Aufzählung jener Steuern enthalten, für die der Bund die ausschließliche Ertrags- und Regelungskompetenz hat. Für alles andere gilt die Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder einschließlich der Kommunen.
- Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer kann die konkurrierende Erhebung durch Gebietskörperschaften verschiedener Ebenen das nötige Maß an Wettbewerb und Flexibilität in unserer Finanzverfassung sichern, weshalb wir auf mittlere Sicht diese Lösung befürworten. Dazu ist es angebracht, dass durch Bundesgesetzgebung eine einheitliche Bemessungsgrundlage festgelegt wird und Bund und Länder das Recht erhalten, untereinander frei konkurrierend darauf je ihre eigene Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben. Bei der Einkommensteuer sollen die Gemeinden das gleiche Recht erhalten. Für den Bürger muss dabei klar erkennbar bleiben, welche Gebietskörperschaft wieviel Einkommensteuer von ihm erhebt.
- Zu den Bundessteuern muss aus praktischen und europarechtlichen Gründen die Umsatzsteuer gehören. Da damit deren gesamtes Aufkommen dem Bund zufällt und dieser außerdem befugt sein soll, eine eigene Einkommensteuer zu erheben, kann und muss die Liste der weiteren Bundessteuern sehr kurz und der Steuersatz der Bundes-Einkommensteuer sehr niedrig sein.

Das hier beschriebene Fernziel unserer Reformbestrebungen kann auch in Etappen erreicht werden. Als erster Schritt zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der verschiedenen Gebietskörperschaften ist z. B. denkbar, dass im bestehenden Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht die Möglichkeit von Hebesätzen eingeführt wird, die Bund, Länder und Gemeinden erheben können. Die verfassungsrechtlichen Grenzen, die der steuerlichen Belastung eines Bürgers gesetzt sind (sog. Hälftigkeitsregel des Bundesverfassungsgerichts), bleiben unberührt.

3. Für einen neuen Länderfinanzausgleich

Das bestehende System des Länderfinanzausgleichs ist gekennzeichnet durch ein übermäßig hohes Maß an Nivellierung und eine undurchschaubare Komplexität und leidet unter zahlreichen Ungereimtheiten.

Zu den auf jeden Fall zu beseitigenden Ärgernissen des jetzigen Finanzausgleichs gehört:

- Die Nivellierung wird so weit getrieben, dass die steuerschwachen Länder auf Kosten der steuerstärkeren bis auf 0,5 % an den Bundesdurchschnitt der Finanzkraft pro Kopf herangeführt werden und der Abstand zwischen dem steuerstärksten und dem steuerschwächsten Bundesland in der »relativen Finanzkraft« z. B. 1996 auf gerade noch 5 % verkürzt wurde.
- Jede Steigerung der Finanzkraft eines Landes wird folglich nahezu restlos abgeschöpft und umverteilt, so dass für Anstrengungen zu einer solchen Steigerung jeglicher Anreiz fehlt.
- Die »Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen«, die Bestandteil des Finanzausgleichs im weiteren Sinne sind, führen sogar dazu, dass die Finanzkraft-Rangfolge unter den Ländern verändert wird.
- Mit der Prämierung von beispielweise dem Stadtstaaten-Status, dem Besitz von Hafenanlagen und sogar mit eigenen Bundesergänzungszuweisungen für das Missverhältnis zwischen kleinem Land und großer Regierung (»Kosten politischer Führung«) feiern Willkür und Undurchschaubarkeit Triumphe.

Die Folgen dieses Finanzausgleichs-Systems liegen auf der Hand: Keinerlei Anreiz zur Standort- und Steuerquellen-Pflege, Leistung wird bestraft, die Bürokratie ist Herrin des Verfahrens, der Bürger hat auch nicht die geringste Chance, das ganze zu durchschauen, Wettbewerb unter den Ländern ist weitgehend ausgeschlossen.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die Bundesrepublik Deutschland sich mit ihrem ins Extrem gesteigerten Finanzausgleich deutlich von anderen föderal verfassten Demokratien unterscheidet: weder die Schweiz noch die USA leisten sich auch nur annähernd so perfektionistische Nivellierungsprogramme zwischen ihren Bundesstaaten bzw. Kantonen wie wir. Sie setzen auf Wettbewerb und fahren gut damit: In beiden Ländern liegt die Steuerlast- bzw. Staatsquote (und die Arbeitslosenquote!) deutlich unter der unseren.

Es ist daher nötig, den Länderfinanzausgleich so zu reformieren, dass

- das de facto gültige Leitbild »Nivellierung als Selbstzweck« ersetzt wird durch rationale und nachvollziehbare Zielsetzungen, die sich an den Erfordernissen der Autonomie und des Wettbewerbs orientieren

- auch in diesem Bereich größtmögliche Klarheit der Verantwortung einkehrt, so dass der Bürger erkennen kann, wer seine Steuern in welcher Höhe erhebt und ausgibt
- der Kausalzusammenhang zwischen Regierungshandeln einerseits und Haushaltslage und Abgabenbelastung andererseits weder verschleiert noch aufgehoben, sondern im Gegenteil verdeutlicht wird
- wirkungsvolle Anreize gesetzt werden, sparsam zu wirtschaften, die Steuerquellen zu pflegen und die Standorte attraktiv zu halten.

Um in Deutschland zu einem Länderfinanzausgleich zu kommen, der diesen Anforderungen gerecht wird, schlagen wir vor:

- Alleiniger Zweck des Länderfinanzausgleichs sollte es sein, die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Länder zu sichern, also zu gewährleisten, dass sie in der Lage sind, die Gesetze zu wahren, die öffentliche Ordnung und die Bürgerrechte zu garantieren und die sozialen Mindeststandards aufrechtzuerhalten (wohlgemerkt dann, wenn diese Fähigkeit gefährdet ist).
- Die Orientierung an einem einzigen klar definierten Ziel vereinfacht den Finanzausgleich erheblich: sämtliche an die genannten spezifischen Tatbestände bzw. Merkmale geknüpften Zuweisungen entfallen, an ihre Stelle tritt eine einzige am Kriterium der Funktionsfähigkeit orientierte Zuweisung.
- Bei der Gestaltung dieses – vereinfachten – Systems ist auf einen sehr niedrigen Ausgleichsgrad zu achten. Die nach den reformierten Kriterien noch zu zahlenden Zuweisungen sollten gemeinsam (je zur Hälfte) vom Bund und den anderen Ländern – von diesen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit – aufgebracht werden.
- Sollten die Länder untereinander eine weitergehende Solidarität üben wollen, bleibt ihnen dies unbenommen; eine verfassungsrechtlich oder bundesgesetzlich normierte Pflicht dazu soll es aber nicht geben.
- Auf die neuen Bundesländer ist dieses Reformmodell erst dann ohne Einschränkung anwendbar, wenn sie ungefähr die Wirtschaftskraft der alten Länder erreicht haben. Das ergibt sich schon allein daraus, dass der Wettbewerb, den wir fördern wollen, ohne Chancengleichheit nicht denkbar ist.

Eine Reform der Finanzverfassung, die sich an diesen Eckpunkten orientiert, schafft klare Zuständigkeiten und verringert die Möglichkeiten gegenseitiger Blockade. Sie erhöht die Transparenz, gibt dem Wettbewerb unter

den Gebietskörperschaften Vorrang und führt über das Entwerfen und Erproben unterschiedlicher Zukunftsmodelle zu einem Lernprozess. Schließlich werden dringend erforderliche Anreize zu vermehrten wirtschafts- und finanzpolitischen Anstrengungen, zur Pflege der eigenen Steuerbasis und zur Sparsamkeit gesetzt. Dies alles kommt den Bürgern zugute. Sie haben ein Recht darauf, dass der Staat verantwortlich mit ihrem Geld umgeht.

III. Für eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

Subsidiarität ohne Wenn und Aber!

Der deutsche Föderalismus ist reformbedürftig. In unseren Manifesten »Wider die Erstarrung in unserem Staat« (Februar 1998) und »Für eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern« (August 1998) sind wir für eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und für das Konzept eines Wettbewerbsföderalismus eingetreten. Dieses Konzept sieht eine klare Trennung der Steuerverantwortung zwischen den Gebietskörperschaften vor und eine Beschränkung der Umverteilung über den Finanzausgleich auf das notwendige Minimum. Es geht uns darum, die Eigenverantwortung der Länder und Gemeinden zu stärken, die Politik effizienter zu machen und den Trend zur Zentralisierung und Bürgerferne zu stoppen. Tragendes Prinzip muss dabei sein, dass politische Entscheidungskompetenz stets mit politischer Verantwortlichkeit, insbesondere gegenüber dem Bürger, einhergehen muss.

Ein echter Wettbewerbsföderalismus kann nur dann Bestand haben, wenn auch bei der Aufgabenzuweisung an die verschiedenen Staatsebenen die beiden Grundentscheidungen gelten:

- klare Trennung der Zuständigkeiten und
- konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

Transparenz und Zurechenbarkeit von politischen Entscheidungen können nur dann gewährleistet werden, wenn eine Vermischung von Zuständigkeiten vermieden wird.

Subsidiarität bedeutet nichts anderes, als dass die Verantwortung möglichst bei den Bürgern oder doch so nahe wie möglich bei ihnen bleiben muss. Das heißt, der Staat trägt die Beweislast für die Notwendigkeit jeder Übertragung von Entscheidungskompetenzen vom privaten Bereich auf

staatliche (oder andere) Instanzen, aber auch von einer niedrigeren hoheitlichen Ebene auf eine höhere. Auch die bestehende Kompetenzverteilung muss unter dem Aspekt der Subsidiarität durchleuchtet werden. Das schließt den Nachweis ein, dass die Aufgabenwahrnehmung durch Staat oder Kommune effizienter ist.

Steuer- und Ausgabenautonomie sind mit Haushalts-Selbstverantwortung gepaart. Dies bedeutet in letzter Konsequenz, dass eine Gebietskörperschaft zahlungsunfähig werden kann. Damit verbinden sich heilsame Anreize zu vorsichtiger Haushaltsführung. Man sollte Art 109 GG ergänzen: »Bund, Länder und Kommunen sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig, selbstverantwortlich und voneinander unabhängig.«

Es gilt, Abschied zu nehmen von der Vorstellung, Einheitlichkeit sei etwas an sich Gutes. Das Gegenteil ist meist der Fall: Nur wenn Raum ist für unterschiedliche Lösungen – unterschiedlich von Land zu Land oder von Gemeinde zu Gemeinde –, wird die im Interesse der Bürger beste Lösung eine Chance haben, gefunden zu werden und sich am Ende durchzusetzen. Ganz abgesehen von der eigentlich selbstverständlichen, aber immer wieder verdrängten Einsicht, dass die im Interesse der Bürger beste Lösung keineswegs überall dieselbe sein muss. Deshalb schlagen wir eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vor.

1. Gemeinschaftsaufgaben abschaffen!

Die 1969 in das Grundgesetz eingeführten »Gemeinschaftsaufgaben« haben die Zunahme der Staatsausgaben durch falsche Ausgabenanreize gefördert. Sie haben der Aufblähung des Subventionsstaates in Deutschland auch dadurch Vorschub geleistet, dass sie die Bedienung von regionalen Sonderinteressen durch den Bund und die Konservierung veralteter Wirtschaftsstrukturen in den Ländern enorm erleichtern. Die Eigenverantwortung der Länder für ihre fehlgeleitete Strukturpolitik wurde so bis zur Unkenntlichkeit verwässert.

Wir wiederholen daher unsere Forderung, die Artikel 91a und 91b ersatzlos aus dem Grundgesetz zu streichen, d. h. diese Aufgaben vollständig an die Länder zurückzugeben. Ebenso müssen die Bundesfinanzhilfen an die Länder (Art. 104 a Abs. 4 GG) entfallen. Sie bieten einen höchst ungesunden Anreiz dafür, dass sich der Bund Zuständigkeiten von den Ländern »kauft«.

Soweit den neuen Bundesländern durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben finanzielle Nachteile entstehen, müssen diese durch angemessene Übergangslösungen abgefangen werden.

2. Konkurrierende und Rahmengesetzgebung auf das Nötigste beschränken

Die schleichende Zentralisierung unseres Gemeinwesens ist nicht nur eine Folge zunehmender Kompetenzvermischung und überbordender Finanzausgleiche, sondern auch der enormen Ausweitung der konkurrierenden Gesetzgebung durch zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes einerseits und eine exzessive Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit durch den Bund andererseits.

In einem funktionsfähigen System des Wettbewerbsföderalismus sollte jedoch eine jeweils ausschließliche Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern die Regel und eine konkurrierende Gesetzgebung die Ausnahme sein. Wo Einheitlichkeit wirklich unabdingbar ist, genügt in vielen Fällen eine Rahmengesetzgebung des Bundes, die sich auf die vereinheitlichungsbedürftigen Aspekte beschränkt und nicht alle Einzelheiten zentral regelt.

In folgenden Fällen kann das konkurrierende Gesetzgebungsrecht des Bundes ersatzlos entfallen, weil Bundeseinheitlichkeit nicht erforderlich und Wettbewerb zwischen den Ländern von Vorteil ist:

- Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Art. 74a GG). Unterschiede können auch hier zu mehr Wettbewerb führen und die Effizienz und Flexibilität des öffentlichen Dienstes erhöhen, ganz abgesehen davon, dass die Vorstellungen der Bürger in den verschiedenen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes (höchst) unterschiedlich sein können. Die Möglichkeit, Besoldung und Versorgung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, führt zu mehr Gerechtigkeit und Sparsamkeit.
- Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 74 Abs.1 Ziff. 3 GG).
- Das Recht der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs.1 Ziff. 7 GG).
- Das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs.1 Ziff. 11 GG) bedarf keineswegs in seiner Gesamtheit der bundeseinheitlichen Regelung; insbesondere sollte die Zuständigkeit für Handwerk und Gewerbe sowie für den Bergbau in die alleinige Verantwortung der Länder zurückgegeben werden.
- Aus der Gesamtheit des Arbeitsrechts (Art. 74 Abs.1 Ziff. 12 GG) bedürfen lediglich der Arbeitsschutz und die Sozialversicherung bundeseinheitlicher Regelung (und zwar eher in Form einer Rahmenkompetenz als einer allumfassenden konkurrierenden Zuständigkeit); die anderen an dieser Stelle genannten Teilbereiche (Betriebsverfassung und Arbeitsvermittlung) können vom Wettbewerb nur profitieren und gehören deshalb in die ausschließliche Länderzuständigkeit.

- Ausbildungsbeihilfen bedürfen keiner bundeseinheitlichen Regelung und sollten daher aus Art. 74 Abs.1 Ziff. 13 GG gestrichen werden.
- Die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln (Art. 74 Abs.1 Ziff. 15 GG) gehört nicht in das Instrumentarium eines modernen Gemeinwesens.
- Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Ernährung (Art. 74 Abs.1 Ziff. 17 GG) sind ebenfalls Aufgaben, die besser im Wettbewerb und unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten als in der Vereinheitlichung zu lösen sind und daher in Länderzuständigkeit gehören; die konkurrierende Zuständigkeit für die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse kann ersatzlos entfallen. Auch der Küstenschutz und die Hochsee- und Küstentischerei sollten in der Zuständigkeit der Länder verbleiben.
- Das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen (Art. 74 Abs.1 Ziff. 18 GG) bedürfen ebenfalls nicht der bundeseinheitlichen Regelung; aus dieser Ziffer sollten lediglich das Recht des Grundstücksverkehrs und das Bodenrecht für eine (Rahmen-)Gesetzgebung des Bundes offen bleiben.
- Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze gehören eindeutig in Landeskompetenz, weshalb Art. 74 Abs.1 Ziff. 19a GG zu streichen ist.
- Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, brauchen auch nicht vom Bund gesetzgeberisch geregelt zu werden, daher ist die Ziff. 23 in Art. 74 Abs.1 GG ersatzlos zu streichen.

Die Rahmengesetzgebung des Bundes gemäß Art. 75 GG lässt Raum für eine gewisse Vielfalt länderspezifischer Lösungen, wenn sie sich wirklich darauf beschränkt, einen allgemeinen Rahmen zu setzen. Dennoch trägt sie dazu bei, den fruchtbaren Wettbewerb zwischen den Länderpolitiken zu be- oder gar zu verhindern.

- Zu diesen Fällen gehört vor allem die Rahmengesetzgebungskompetenz über die »allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens« (Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1a), die gestrichen werden sollte. Gerade in einem so sensiblen Bereich wie der Bildung sollte so viel Pluralismus und Ideenvielfalt wie möglich herrschen.
- Dies gilt auch für die Rahmenkompetenz des Bundes in Bereichen wie Jagdwesen, Naturschutz, Landschaftspflege (Ziff. 3) und Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt (Ziff. 4), soweit sich keine stärkeren externen Effekte ergeben.

3. Verantwortungen klar zuordnen

Das bundesstaatliche Gefüge nimmt Schaden, wo die Verantwortlichkeiten zwischen den Ebenen vermischt werden, sei es die Aufgaben-, Verwaltungs- oder Ausgabenverantwortung.

- Nicht nur im Bereich der Ausführung von Gesetzen verursacht der Bund direkt Aufgaben und Ausgaben für andere Ebenen, sondern auch im inhaltlichen Bereich. Das Beispiel des vom Bund beschlossenen Rechtes auf einen Kindergartenplatz hat kaum Kosten bei der Ebene verursacht, die dies beschlossen hat, aber die Kommunen mit neuen Aufgaben und Kosten belastet. Die Kostentragung bei gestufter Aufgabenerfüllung in Art. 104 a Abs. 2 GG sollte im Sinne eines Verantwortlichkeitsprinzips als durchgehende Lastenverteilungsregel der Verfassung formuliert werden: »Der Ebene, welche die Aufgabenzuständigkeit hat, obliegt auch die Ausgabenlast; dies gilt zwischen Bund und Ländern ebenso wie seitens des Bundes oder der Länder gegenüber Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Begründet oder erweitert der Bund Aufgaben, die von den Ländern auszuführen sind, ist er ihnen zur vollständigen Erstattung der notwendigen Ausgaben verpflichtet. Dies gilt insbesondere für solche Gesetze, die Geld- oder Sachleistungen gewähren oder die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Einrichtungen vorsehen.« Wer Aufgaben aufgreift und gestaltet, muss dafür auch die Kosten übernehmen.
- Folgerichtig muss unterbunden werden, dass sich der Bund über Angebote der zusätzlichen Übernahme von Leistungen in die Gestaltungshoheit von Ländern oder Kommunen hineindrängt. Deshalb sind Art. 104a Abs. 3 und 4 GG (Geldleistungen und Finanzhilfen des Bundes) zu streichen.

Die Entflechtung der Aufgabenzuständigkeiten im Interesse klarer Verantwortungszuordnung verlangt außerdem, dass sich die niedrigere Ebene – hier die Länder – bei der höheren – hier dem Bund – nicht über Gebühr in die dortige Aufgabenwahrnehmung einmischt. Wer Zuständigkeiten hat, sollte diese unbeschadet des föderalen Solidaritätsprinzips (»gegenseitige Bundesstreue«) auch eigenverantwortlich ausüben können. Art. 23 GG sollte deshalb neu durchdacht werden.

- Der Bund darf nur Finanzierungszuständigkeiten in Anspruch nehmen, die ihm das Grundgesetz ausdrücklich zuweist.

4. Insbesondere: Verwaltungskompetenzen entflechten

Auch und besonders in der Verwaltung geht die Verflechtung und Vermischung von Bundes- und Landeszuständigkeiten viel weiter, als von der Sache her geboten ist. Dies hat besonders schwerwiegende Konsequenzen, da daraus unabhängig von der Gesetzesmaterie in einer Vielzahl von Fällen die Zustimmungspflichtigkeit im Bundesrat abgeleitet worden ist. Hier liegt eine der wesentlichen Ursachen für die Gesetzgebungsblockade zwischen Bundestag und Bundesrat, die beseitigt werden muss.

- Generell müssen die Eingriffsmöglichkeiten des Bundes in Verwaltungsorganisation und -verfahren der Länder drastisch reduziert werden. Soweit sie nicht völlig gestrichen werden, sollte die daran geknüpfte Folge die Übernahme der durch den Eingriff verursachten spezifischen Kosten durch den Bund sein.
- Bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Aufgaben der Länder können die Eingriffsrechte des Bundes gemäß Art. 84 Abs. 1, 2 und 5 GG ganz entfallen: was das Grundgesetz zur »eigenen Aufgabe« erklärt hat, eignet sich per definitionem nicht für Fremdbestimmung. Das gilt auch für die Finanzverwaltung, weshalb Art. 108 Abs. 5 und 7 gestrichen werden sollten.
- Soweit als Ausnahme von der Regel landeseigener Ausführung der Bundesgesetze Auftragsverwaltung stattfindet, muss sich der Bund entschiedener aus der landeshoheitlichen Organisation des Gesetzesvollzugs heraushalten. Deshalb sollten in Art. 85 GG der Nachsatz in Abs. 1 (Einmischung in die Behördeneinrichtung) und Satz 2 in Abs. 2 (Regelung einheitlicher Ausbildung der Landesbediensteten) gestrichen werden.
- Auch die Verquickung von Bundesverwaltung und Landesverwaltung bei der Ausführung von Steuergesetzen muss beseitigt werden. Bei diesem Paradefall einer Mischverwaltung ist die Vernebelung der Verantwortung mit Händen zu greifen.

5. Subsidiarität heißt vor allem Vorrang des Privaten

Eine Reform des Föderalismus, die die Neuverteilung von Aufgaben zum Ziel hat, darf nicht bei einer Verlagerung der Kompetenzen auf möglichst niedere Hoheitsebenen stehenbleiben. Vielmehr muss entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, das für Liberale ein elementarer Teil ihres Politikverständnisses ist, die Verankerung von Verantwortung beim Bürger absolute Priorität haben.

Deshalb fordern wir die Aufnahme eines Privatisierungsgebotes in das Grundgesetz. Der Staat muss aufgrund eines solchen Gebotes immer begründen, warum er sich überhaupt für eine Angelegenheit für regelungsberufen hält, und er muss zur Entstaatlichung gezwungen werden können. Der Vorrang des Privaten muss einklagbar werden. Die Einführung einer Konkurrentenklage ist ein Weg.

6. Ordnung des Staates nach dem Subsidiaritätsprinzip als liberale Zukunftsaufgabe

Unsere Vorschläge zur Kompetenzverteilung nach dem Subsidiaritätsprinzip sind nur ein erster Schritt zur Beschränkung und Dezentralisierung des Staates. Dieselben Grundsätze sind auch auf unser System der sozialen Sicherung anzuwenden. Dezentralisierung, Selbstbestimmung und Wettbewerb sind immer gefährdet. Die auf diese Ziele gerichteten Anstrengungen müssen kontinuierlich fortgesetzt werden, denn viele Kräfte und Interessen wirken in Richtung auf Zentralisierung, Bürokratisierung und Kartellierung.

Diese Feststellung hat im Lichte der voranschreitenden europäischen Einigung besondere Bedeutung. Hier sind gleichfalls mächtige Zentralisierungstendenzen am Werk, deren kritische Überprüfung nicht mehr lange aufgeschoben werden darf.

Langfristig kann dieser Trend zur Zentralisierung nur dann gebremst und in ein Gleichgewicht gebracht werden, wenn bei der Ordnung des Staates das Subsidiaritätsprinzip sehr ernst genommen wird. Das heißt, die Beweislast derjenigen Instanz aufzubürden, die eine zentralisierend wirkende Maßnahme vorschlägt, so dass die Notwendigkeit jeder dieser Maßnahmen am Subsidiaritätsprinzip gemessen werden muss.

Darüber, was bürgernähere Entscheidungsebenen leisten können, sollte nicht vorrangig die bürgerfernere, »zentrale« Ebene entscheiden. Nach liberalem Verständnis findet die ~~Delegation von Machtbefugnissen von »unten« nach »oben«~~ statt. Eine Ausweitung plebiszitärer Elemente in Ländern und Gemeinden könnte sich dabei als hilfreich erweisen.

IV. Für einen reformfähigen Bundesstaat: Landtage stärken, Bundesrat erneuern

Der deutsche Bundesstaat muss gestaltungsfähiger werden. Tiefgreifende soziale Veränderungen vor allem in der Arbeitswelt, das Zusammenwachsen Europas und der beschleunigte globale Wandel fordern mehr denn je

Kraft zur Erneuerung und politische Handlungsfähigkeit für nachhaltig wirksame Reformen. In seiner Grundkonzeption stellt der deutsche Föderalismus Vielfalt und Wettbewerb um die bessere politische Lösung in den Dienst von Erneuerungskraft und bundesstaatlicher Einheit. Die Praxis hat jedoch zunehmend zu dem geführt, was heute als »Reformstau« bezeichnet wird: Reformen kommen zu spät, bleiben halbherzig und kurzsichtig; ständiger, verunsichernder Reparaturbedarf ist vorprogrammiert.

In den drei Manifesten »Wider die Erstarrung in unserem Staat«, »Für eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern« und »Für eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden« haben wir Wege aufgezeigt, wie konsequente Subsidiarität dem deutschen Bundesstaat wieder zu Gestaltungskraft und Erneuerungsfähigkeit verhilft: durch Dezentralisierung und Transparenz politischer Verantwortung, durch Vorrang des Privaten und rigorose Beweislast-Regeln für jede Kompetenzübertragung von »unten« nach »oben«.

1. Einheit im Bundesstaat durch Vielfalt und Subsidiarität

Die nötige Einheit im Bundesstaat erfordert im Interesse aller Bürger politische Gestaltungskraft und bundesstaatliche Solidarität, nicht aber Vereinheitlichung und »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse« – schon gar nicht durch Auszehrung von Länderkompetenzen im Wege des Tausches von Zuständigkeiten gegen Mitspracherechte oder fast vollständige Ausschöpfung der konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund. Deshalb darf Einheit bzw. Integration im Bundesstaat nicht mit Uniformierung durch den Bundesgesetzgeber verwechselt werden.

2. Stärkung der Landtage macht den Bundesstaat reformfähiger

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird ein größerer Teil der tatsächlich unverzichtbaren Staatsaufgaben vom Bund auf die Länderebene übertragen. Die Länder müssen ihre im Grundgesetz unwiderruflich verankerten Mitwirkungsrechte (Art. 79 Abs. 3) wieder über mehr Kompetenz der Landtage wahrnehmen und nicht primär durch Mitwirkung auf der Bundesebene. Entsprechend muss der Bundesrat seine Rolle auf die Mitwirkung bei der Rahmengesetzgebung für die Länder und den Bundesstaat beschränken. Bei klarer und transparenter Zuordnung der politischen Verantwortung müssen sich die Gemeinden, die Länder und der Bund dort dem Urteil der Bürger stellen, wo sie auf ihrer Ebene Folge-Nutzen und Folge-Kosten ihrer Entscheidungen verantworten.

Für die Gesetzgebungsrechte der Landtage haben wir in unseren Manifesten vorgeschlagen,

- die konkurrierende Gesetzgebung auf das Nötigste zu beschränken,
- Mischfinanzierung durch Gemeinschaftsaufgaben und durch Bundesfinanzhilfen abzuschaffen,
- Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern zu entflechten,
- den Finanzausgleich auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Länder zu begrenzen,
- Aufgaben- und Ausgaben-Kompetenz zusammen mit der dazugehörigen Steuerhoheit jeweils ausschließlich einer Ebene zuzuordnen, so dass die Länder die alleinige Ertrags- und Gesetzgebungshoheit vor allem bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten (Trennsystem).¹⁾

Diese Stärkung der Kompetenz der Landtage bedeutet zugleich zweifach größere Gestaltungsfähigkeit im Bundesstaat:

- Die Länder gewinnen Spielräume für Gestaltung und Effizienz im Wettbewerb um die besten Lösungen;
- die Gefahr von Reform-Blockaden im Bundesrat sinkt, weil der Anteil der Zustimmungsgesetze deutlich zurückgeht.

3. Jedem das Seine: Eine neue Rolle für den Bundesrat

Der neue Bundesrat muss zu dieser Stärkung der Landtage und zu einem reformfähigen Bundesstaat passen. Das erfordert Veränderungen in den Kompetenzen und Strukturen des Bundesrates, verurteilt ihn aber nicht zu einem Schattendasein. Der Bundesrat wird sich vielmehr besser auf die Funktionen in der Bundesgesetzgebung konzentrieren können, die er bei der Kontrolle politischer Macht als Zweite Kammer und bei der Wahrung von Länderinteressen hat. Im weiteren Fortschreiten einer subsidiär verfassten Europäischen Union muss auch die Rolle des Bundesrates bei der strikten Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips an Gewicht gewinnen.

¹⁾ In unserem 2. Manifest wurde – nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer – ein ungebundenes Trennsystem vorgeschlagen, das eine Erhebung dieser Steuern sowohl durch den Bund als auch die Länder zulässt. Nach erneuter Diskussion gibt die Kommission nunmehr einem gebundenen Trennsystem mit alleiniger Gesetzgebungs- und Ertragshoheit der Länder, jedoch bundeseinheitlich festgelegter Bemessungsgrundlage, den Vorzug.

Insgesamt stehen folgende Funktionen für den Bundesrat im Vordergrund:

- Mitwirkung in der Bundesgesetzgebung (a) bei Betroffenheit der Länder und (b) zur Einbringung der Vollzugserfahrung in den Gesetzgebungsprozess (»Scharnier-Funktion«),
- »Essential Player« im System der »Checks and Balances« der Bundesrepublik.
- Wächteramt über die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Bund und in der Europäischen Union.

Von diesen Funktionen verliert nur die erste – und von ihr nur der erste Teil (a) – als Folge unserer Entflechtungsvorschläge deutlich an Gewicht. Dieser Verlust wird durch Kompetenzgewinne auf Landesebene mehr als aufgewogen. Das Trennsystem in der Gesetzgebung und die Entflechtung von Kompetenzen in der Verwaltung wird die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetzesmaterien dramatisch verringern (s. Anhang). Dies ist gewollt.

Die Vollzugserfahrung der Länder wird wichtig bleiben, da der Gesetzesvollzug verstärkt Ländersache sein soll. Ihre Einbringung bleibt nicht nur weiterhin möglich, denn sie hängt nicht von der Zustimmungspflicht ab und kann ebensogut im Einspruchsverfahren und beim ersten Bundesratsdurchgang von Regierungsvorlagen wahrgenommen werden. Sie wird sogar, von den Missbrauchsmöglichkeiten im parteipolitischen Machtpoker weitgehend befreit, eine größere Chance haben, sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren.

Während wir eine erhebliche Reduzierung des Gesamtvolumens zustimmungspflichtiger Gesetzesmaterien für richtig und erstrebenswert halten, bedingt unsere Vorstellung von der künftigen Rolle des Bundesrates in zwei Fällen auch neu zu schaffende Zustimmungspflichtigkeiten:

Zum einen sollte die Rolle des Bundesrates gestärkt werden, um einen besseren Schutz der Bürger gegen zu hohe Abgabenbelastung und Staatsverschuldung zu erreichen. Die Verfassungsschranke eines grundsätzlichen Verschuldungsverbots muss daher mit einer Zustimmungspflicht für jede Netto-Neuverschuldung des Bundes – als äußerst restriktiv zu handhabende Ausnahme – bewehrt werden. Art. 109 und 115 GG sowie entsprechende Artikel in den Landesverfassungen müssen entsprechend gehärtet werden.

Die zweite neu einzuführende Zustimmungspflicht ergibt sich aus unseren früheren Manifesten bei der Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage der Einkommensbesteuerung bei ausschließlicher und konkurrierender

render Gesetzgebung der Länder in Art. 105 Abs. 3 GG.²⁾ Der Bundesrat muss dabei insbesondere verhindern, dass die Bundesgesetzgebung durch Steuer-subventionen und Überfrachtung der Einkommensbesteuerung mit Lenkungselementen die Bemessungsgrundlage für die Länder aushöhlt. Denn damit würde der Bund faktisch Aufgaben an sich ziehen und so den Spielraum für dezentrale Aufgabenverantwortung und Ausgabenautonomie beschränken.

4. Zusammensetzung und Rekrutierung eines neuen Bundesrats

Diese neue Gewichtung der Kompetenzen des Bundesrates im Verhältnis zu den Landtagen wird zu einer erheblichen Aufwertung und Politisierung der Landtage führen, aber auch zu einem politischeren Bundesrat: Landtage und Bundesrat werden politischer in dem Sinne, dass es weniger Kompetenzgerangel und Taktieren um die Zustimmungsbedürftigkeit und dadurch mehr Raum für politische Debatten und Richtungsentscheidungen gibt. Dieser Chance müssen Zusammensetzung, Rekrutierungsverfahren und Spielregeln der neuen Zweiten Kammer entsprechen.

Dass dabei die wichtige Scharnier-Funktion des Bundesrats nicht verlorengelht, wurde schon betont. Es muss dazu allerdings gesichert sein, dass auch die Mitglieder des »neuen« Bundesrates im vollen Sinne Vertreter ihrer Länder sind. Dies erfordert aber weder eine Delegation durch die Landesregierungen noch eine Wahl der Mitglieder nur aus der Mitte der Landtage – und schon gar nicht eine geschlossene Stimmabgabe solcher Länder-Delegationen im Bundesrat.

Wenn der Bundesrat ein im obigen Sinne politisches Forum der Länder sein soll, muss seine Zusammensetzung die politischen Kräfteverhältnisse in den Ländern besser repräsentieren, d. h. auch die jeweilige parlamentarische Opposition einschließen. Weder eine bloße Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag noch eine Abbildung der Landesregierungen repräsentieren das ganze politische Spektrum der Länder; sie begünstigen auch nicht die so wichtige Unabhängigkeit einer Zweiten Kammer als politisches Widerlager zum Bundestag: Mitglieder des Bundesrats sollen sich nicht systematisch an denselben Anreizen wie Bundestagsabgeordnete orientieren. Auch deswegen muss darauf verzichtet werden, dass die Länder-Delegationen nur geschlossen abstimmen dürfen.

²⁾ Eine bundeseinheitliche Bemessungsgrundlage ist zwar weder im gebundenen noch im ungebundenen Trennsystem zwingend. Sie erhöht aber im Standortwettbewerb der Steuersysteme den Informationswert des Steuersatzes (wenngleich auf Kosten der Vielfalt von Lösungsversuchen bei der Gestaltung der Bemessungsgrundlage). Daher wurde eine bundeseinheitliche Bemessungsgrundlage in unserem zweiten Manifest befürwortet.

Deshalb schlagen wir vor:

1. Die Mitglieder des Bundesrates sollen künftig von den Landtagen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Bundesrates sollen künftig bei ihrer Stimmabgabe frei sein.

Im übrigen sollte es bei der bisherigen Spreizung der Delegationsstärken nach Einwohnerzahlen bleiben, bei allenfalls maßvoller Vergrößerung der Gesamt-Mitgliederzahl (um der Proportionalität in den Landtagen eine bessere Chance zu geben). Vor allem aber sollen die Delegationen der Länder auch weiterhin jeweils nach den Landeswahlen erneuert werden, so dass die Kontinuität des Bundesrates als »ewiges« Verfassungsorgan gewahrt und eine »zweite Bundeswahl« (neben der Bundestagswahl) vermieden wird.³⁾

Die vorgeschlagene Befassung der Landtage mit mehr eigenständiger Gesetzgebung, zusammen mit der größeren Eigenständigkeit in der Umsetzung von Gesetzen und in der Verwaltung, impliziert für die Landtage auch Lernprozesse. Das qualifiziert die Mitglieder der Landtage zunehmend auch als Mitglieder eines künftigen Bundesrates. Daher muss nicht die Änderung des Rekrutierungsverfahrens und der Block-Stimmabgabe am Anfang des Reformprozesses stehen, sondern die Stärkung der Kompetenzen der Landtage, vor allem in Gesetzesmaterien der Finanz- und Bildungspolitik.

In einer solchen Lernphase können auch etwaige Nachteile in der Verwaltungserfahrung, die vom Landtag – aus seiner Mitte oder von außerhalb – gewählte Delegierte gegenüber Regierungsmitgliedern zunächst haben mögen, verringert werden. Außerdem wird bei der Kandidatur und der Wahl durch die Landtage die Verwaltungskompetenz ein wichtiges Kriterium sein. Im übrigen würden etwaige Nachteile vom Landtag gewählter Mitglieder auch durch Vertretungsregelungen im Bundesrat verringert, wie sie schon immer bestanden. Insbesondere könnten den Ausschüssen des Bundesrates auch andere Mitglieder oder Beauftragte der Landtage angehören, ebenfalls analog zur heutigen Regelung der Ausschuss-Mitgliedschaft in Art. 52 Abs. 4.

Diese Vorschläge würden die Landtage und den Bundesrat lebendiger und in einem positiven Sinne politischer, für den Bürger interessanter machen:

³⁾ Das Ziel einer besseren Repräsentation der politischen Kräfteverhältnisse in den Bundesratsdelegationen bedingt ein Proporzverfahren bei deren Wahl. Da das Wahlverfahren in jedem Fall durch Landes-Verfassungsrecht geregelt werden muss und in keinem Bundesland die Gefahr besteht, dass dieses von einer Partei allein bestimmt wird, halten wir bundesrechtliche Vorgaben für entbehrlich.

Entpolitisiert werden müssen die Bereiche des Marktes und der Verantwortung der Bürger. Zu einer lernenden, erneuerungs- und gestaltungsfähigen Gesellschaft gehört ein lernender, politischer Bundesrat.

Anhang: **Wegfall der Zustimmungspflicht
im Gesetzgebungsverfahren**

Aufgrund der in unseren Manifesten entwickelten Vorschläge entfällt die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat in folgenden Fällen:

- (1) Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst werden für Bundesbedienstete vom Bund, für Landesbedienstete von den Ländern geregelt. Entsprechendes gilt für die Richter (Art. 74a Abs. 1–4 in Verbindung mit Art. 73 Nr. 8).
- (2) Bei der eigenständigen Regelung der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens im Falle der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder soll die Einschränkung eigenverantwortlicher Länder-Regelungen »soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen« entfallen (Art. 84 Abs. 1).
- (3) Die Vermischung von Verwaltungskompetenzen des Bundes und der Länder gemäß Art. 84 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben, so dass die entsprechenden Zustimmungsbedürftigkeiten entfallen.
- (4) Die Einrichtung der Behörden bei Auftragsverwaltung der Länder soll ohne (zustimmungsbedürftige) Einschränkung Ländersache sein (Art. 85 Abs. 1).
- (5) Aus der klaren Trennung der Verwaltungskompetenzen folgt zwar nicht zwingend, dass damit auch der Erlass allgemeiner, zustimmungsbedürftiger Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung wegfallen müsste (Art. 85 Abs. 2, 1. Satz). Der Verzicht auf solche bundesweit einheitlichen Verwaltungsvorschriften und damit auf ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ist aber gewollt. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die nicht zustimmungspflichtige »einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten« verzichtet werden (Art. 85 Abs. 2, 2. Satz).

- (6) Im Bereich ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnis des Bundes sollte bei neuen Aufgaben und dringendem Bedarf auf die Zustimmung des Bundesrates zur Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden verzichtet werden (Art. 87 Abs. 3).
- (7) Die Gemeinschaftsaufgaben gemäß Art. 91a sollten abgeschafft werden. Damit entfällt auch die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesgesetzes, das die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt und Grundsätze für ihre Erfüllung enthält (Art. 91a Abs. 2–4).
- (8) Klare Zuordnung von Aufgaben- und Ausgaben-Verantwortung auf Bund und Länder macht die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen überflüssig, bei denen die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen (Art. 104a Abs. 3).
- (9) Geldleistungen und Finanzhilfen des Bundes sind zu streichen. Damit entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesgesetzes, das das Nähere der Förderung bedeutsamer Investitionen der Länder und Gemeinden regelt (Art. 104a Abs. 4). Das gilt nicht für die wiedervereinigungsbedingten Ausgleichsregelungen zur gebotenen, den Finanzausgleich unter den Ländern ergänzenden Anhebung der extrem niedrigen Finanzkraft der neuen Bundesländer durch Bundesergänzungszuweisungen (Art. 107 Abs. 2 Satz 3; BVerfGE vom 19. 11. 1999, S. 99f. und 112f.).
- (10) Klare Zuordnung von Verwaltungskompetenz und -verantwortung des Bundes und der Länder macht die nähere Regelung von Verwaltungsausgaben und Haftung durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz entbehrlich (Art. 104a Abs. 5).
- (11) Im vorgeschlagenen Steuer-Trennsystem, in dem das Aufkommen aus der Umsatzsteuer dem Bund zusteht, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit zur Festsetzung von Anteilen des Bundes und der Länder am Aufkommen (Art. 104 Abs. 3, 4 und 5a).
- (12) Im vorgeschlagenen Steuer-Trennsystem sollen die Länder die ausschließliche Gesetzgebung für autonome Hebesatz-Rechte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten; der Bundesgesetzgeber beschränkt sich auf die Festlegung einer bundeseinheitlichen Bemessungsgrundlage. Damit entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 und 3.
- (13) Auf die Gewerbesteuer-Umlage zugunsten von Bund und Ländern wird verzichtet. Damit entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit für das Bundesgesetz, das das Nähere dazu regelt (Art. 106 Abs. 6).

- (14) Da im vorgeschlagenen Steuer-Trennsystem das Aufkommen aus der Umsatzsteuer dem Bund zufallen soll, entfallen auch die zustimmungsbedürftigen Ergänzungsanteile für Länder mit unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Art. 107 Abs. 1, Satz 4).
- (15) Im vorgeschlagenen Steuer-Trennsystem und bei konsequenter Entflechtung der Verwaltung entfällt die Regelung des Aufbaus der Landesbehörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz (Art. 108 Abs. 2).
- (16) Die vorgeschlagene Entflechtung von Verwaltungskompetenzen des Bundes und der Länder macht die zustimmungsbedürftige Bundesgesetzgebung zum Zusammenwirken, zu den anzuwendenden Verfahren und zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften entbehrlich (Art. 108 Abs. 4, 5 und 7).

V. Für ein Europa der Freiheit und der Bürger!

Der Prozess der europäischen Einigung, der nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs eingeleitet wurde, gehört zu den großen politischen Leistungen des 20. Jahrhunderts. Er hat den Menschen Westeuropas, und damit auch den Menschen Deutschlands, Freiheit, Frieden, Wohlstand und Weltoffenheit gebracht. Der Wunsch vieler zuvor unterdrückter Völker des ehemaligen Sowjetimperiums, sich der Europäischen Union anzuschließen, zeigt, dass das Europa der Freiheit auch über seine ursprünglichen Grenzen hinaus ein zukunftsweisendes Modell geworden ist.

Der politische und wirtschaftliche Erfolg des europäischen Einigungsprozesses hatte seine Ursache in den liberalen Wertvorstellungen, die ihm von Anfang an zugrunde lagen: Der politischen und wirtschaftlichen Freiheit der Bürger, die mit dem Wegfall der Grenzen und mit Wettbewerb an den Märkten Wohlstand garantierte und politische und kulturelle Vielfalt innerhalb des Wirtschaftsraums ermöglichte. So entstand ein freiheitliches Europa, gegründet auf den Prinzipien der Demokratie, des Eigentums und des Wettbewerbs.

Dieses Europa weiterzuentwickeln ist die große Aufgabe der Zukunft. Dabei gilt es, Fehlentwicklungen zu korrigieren und neue Probleme zu lösen.

- Die EU wird von vielen Menschen für zu wenig demokratisch und zu bürokratisch gehalten. Parlamentarischen Instanzen ist es weder durchweg gelungen, den hierauf gerichteten Erwartungen der Bürger zum Durchbruch zu verhelfen, noch die Bürokratie wirksam zu beschränken.

- Die EU läuft Gefahr, von vielen Menschen als bürgerfern angesehen zu werden. Die Politiker in den Mitgliedsländern neigen dazu, Verantwortung nach »Brüssel« abzuschieben. Was im eigenen Land nicht ohne Popularitätsverlust durchgesetzt werden kann, wird über die EU geregelt. Die Mitgliedsländer als kollektiver Gesetzgeber beschleunigen aus kurzfristigen Interessen heraus selbst den langfristig schädlichen Abbau ihrer Kompetenzen. Das Subsidiaritätsprinzip ist deshalb bisher kaum mit Leben erfüllt worden, während ein schleichender Zentralismus zunimmt.
- Die EU hat viel zur wirtschaftlichen Liberalisierung und Deregulierung beigetragen. Deregulierung kann aber auch als Vorwand dienen, die zuvor in den Mitgliedsländern angesiedelte Regulierungszuständigkeit in die EU zu überführen. Der De-Regulierung auf nationaler Ebene darf keinesfalls eine Re-Regulierung auf europäischer Ebene folgen.
- Es muss verhindert werden, dass die Politik des Wettbewerbs und des freien Marktes durch eine Politik des Protektionismus und der Umverteilung ersetzt wird. Die gegenwärtige Struktur der EU setzt Anreize für die Mitgliedsstaaten, sich aus zentralen Kassen zu Lasten anderer zu bedienen.
- Die EU wird sich in den nächsten Jahren um zahlreiche Länder Mittel- und Osteuropas erweitern. Das ökonomische Gefälle innerhalb der EU wird sich dadurch dramatisch erhöhen. In vielen Bereichen wird sich die heutige Integrationstiefe und der heutige Umverteilungsgrad als nicht mehr haltbar erweisen. Die bisherigen Bemühungen, die Politik und die Strukturen der EU dieser Herausforderung anzupassen, sind eindeutig unzureichend.

Sollte auf diese Probleme keine Antwort gefunden werden, so könnte der Fortschritt, der in den letzten Jahren erreicht worden ist, langfristig wieder gefährdet werden. In Fortsetzung unserer früheren – auf den deutschen Föderalismus bezogenen – Manifeste »Wider die Erstarrung in unserem Staat«, »Für eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern«, »Für eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden« und »Für einen reformfähigen Bundesstaat: Landtage stärken, Bundesrat erneuern« setzen wir uns für eine grundlegende Reform der Europäischen Union ein. Diese Reform soll Freiheit, Vielfalt, Bürgernähe, Wettbewerb und Wohlstand in Europa sichern und ausbauen.

Leitlinie sollte das Prinzip des Wettbewerbsföderalismus sein. Seine Bedeutung wächst auch in dem Maße, in dem der Stabilitätspakt für den Euro als Disziplinierungsinstrument für die Haushaltspolitik der Mitgliedsstaaten in Frage gestellt wird. Sparsame Haushaltspolitik, effiziente Wirtschaftspolitik und marktkonforme Steuerpolitik lassen sich nicht mit einem

zentralistischen Instrumentarium erzwingen. Vielmehr gilt es, den Standortwettbewerb zu stärken. Nur wenn dem Standortwettbewerb zwischen den einzelstaatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitiken mehr Raum gegeben wird, ist auf politische Disziplin in den Mitgliedstaaten zu rechnen.

Die Europäische Union ist in den letzten Jahrzehnten schrittweise, von Vertrag zu Vertrag, zusammengewachsen. Zur allmählichen Überwindung von ausschließlich auf den Nationalstaat fixierten Loyalitäten war dies der richtige Weg.

Dieser Weg ist heute an seine Grenzen gekommen. Von der Montanunion über die Gemeinsame Agrarpolitik bis hin zur Intransparenz der Institutionen ist eine politische Struktur gewachsen, die mittlerweile als Ordnungsrahmen für eine Politik der Offenheit, Demokratie, Bürgernähe und Marktwirtschaft nur noch sehr bedingt taugt. Es bedarf eines neuen Verfassungsvertrages, der in ordnungspolitisch kohärenter Weise Machtbegrenzung und Subsidiarität als Leitprinzipien festschreibt, aber nicht eine Verfassung im nationalstaatlichen Sinn darstellt. Die notwendige Neuordnung der Institutionen der EU kann nicht einfach als automatische Übernahme nationalstaatlicher Modelle erfolgen.

Das gegenwärtige europäische Vertragswerk enthält bereits konstitutionelle Regeln und Institutionen. In ihnen wird mit dem Staatenverbund eine politische Ordnung *sui generis* sichtbar, die einheitsstaatlichen Zentralismus, aber auch staatenbündische Zersplitterung hinter sich lassen soll. Diese Ordnung gilt es zu verbessern.

Mit der Einberufung des Konvents unter der Leitung des früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing hat die EU erkannt, dass ihre Institutionen einer grundlegenden Neuordnung bedürfen. Dass dabei nicht die Integration »von oben«, sondern vielmehr eine Integration »von unten« durch Wettbewerb in Wirtschaft und Politik zum Tragen kommt, bleibt zu hoffen, ist aber keineswegs garantiert.

Forderung 1: Kompetenzen klar verteilen

Die Teilung und gegenseitige Kontrolle von Macht gehört zu dem grundlegenden Erbe der europäischen politischen Tradition. Wir bekennen uns zu diesem Prinzip, das die Freiheit des Bürgers sichert. Dies heißt nicht nur, dass die Gewaltenteilung im herkömmlichen »horizontalen« Sinne (Legislative, Exekutive, Judikative) gewährleistet sein muss, sondern auch »vertikal« im Sinne einer klaren Kompetenztrennung der verschiedenen Regierungsebenen.

Um nicht auf europäischer Ebene in die Strukturfehler des derzeitigen deutschen Föderalismus zu verfallen, die den Wettbewerb hemmen und staatliche Ineffizienz fördern, muss daher in einer europäischen föderativen Ordnung auf eine möglichst strikte Trennung und klare Abgrenzung von Kompetenzen geachtet werden. Kompetenzvermischungen – wie sie in hohem Maße bestehen – führen letztlich zu einer Zentralisierung, die den Einfluss der Willensbildung in den Mitgliedstaaten, und damit der Wähler, zurückdrängt.

Infolge der Kompetenzvermischungen kann der Wähler nicht mehr klar Verantwortungen zuordnen. Dies ist der wesentliche Kern des viel beklagten »Demokratiedefizits« der EU. Kompetenzvermischungen sind zum Teil als Folge des europäischen Binnenmarktkonzeptes unvermeidlich, müssen aber auf das Minimum reduziert werden, das zur Aufrechterhaltung des Binnenmarkts notwendig ist. Es bedarf im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit eines klaren Kompetenzzuteilungskriteriums, das gerichtlich nachprüfbar sein muss.

Um den Wettbewerbsdruck zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften – hin zu einer insgesamt mehr wettbewerbsorientierten Politik – zu stärken, muss die Zuordnung der Kompetenzen zu den einzelnen Regierungsebenen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erfolgen.

Dazu muss ein Kernbereich von Kompetenzen definiert werden, die der EU unabweisbar zustehen. Das Entscheidende ist dabei die Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts gegenüber den Mitgliedsländern. Dazu gehören

- die Sicherung der bereits in den Römischen Verträgen 1957 beschlossenen Freiheiten (Freizügigkeit für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital), die überhaupt den Kern jeder europäischen Ordnung bilden muss;
- die Geld- und Währungspolitik;
- die Außenwirtschaftspolitik der Gemeinschaft;
- die europäische Wettbewerbspolitik zur Sicherung der Grundfreiheiten im Binnenmarkt und des freien Wettbewerbs, wo es um den zwischenstaatlichen Handel geht.

In anderen Bereichen ist eine parallele Gesetzgebung notwendig. Zu diesen Kompetenzbereichen gehören insbesondere:

- die Asyl- und Einwanderungspolitik, die noch stärker als bisher in der EU abgestimmt werden muss;
- der Umweltschutz. Hier muss eine klare Definition erfolgen, damit nur solche Bereiche vergemeinschaftet werden können, die globale Probleme

(etwa CO₂-Emissionen) oder grenzüberschreitende Umweltschädigungen betreffen, wobei im letztgenannten Fall Optionen für bilaterale oder interregionale Arrangements Vorrang haben müssen.

Es muss daher immer darauf geachtet werden, dass die Aufgabenfelder innerhalb dieser Kompetenzen durch klare Abgrenzungskriterien den verschiedenen Ebenen zugeordnet werden.

Gemäß dem Kooperationsprinzip zwischen den Mitgliedsländern sollte weiterhin geregelt werden:

- Die Außen- und Sicherheitspolitik, die in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die hierfür zu schaffenden Strukturen die NATO unterstützen.
- Die Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung.

Forderung 2: Überflüssige Kompetenzen streichen

Einige Kompetenzen der EU sollten, soweit sie nicht zur Durchsetzung der Grundfreiheiten notwendig sind, wegfallen, da sie entweder überflüssig sind oder gemäß dem Subsidiaritätsprinzip durch die Mitgliedsländer wahrgenommen werden könnten:

- Dies gilt vor allem für weite Teile der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Verbraucher-, Bildungs- und Steuerpolitik. Dabei handelt es sich überwiegend um verteilungsintensive Bereiche, bei denen Wettbewerb zwischen den Ländern besonders nötig ist, um ein unkontrollierbares Wachsen der Staatsquote zu verhindern. »Harmonisierung von oben« muss in diesen Bereichen strukturell durch eine wettbewerbsorientierte Politik ersetzt werden, die u.a. anstelle zentraler Standardisierungen mehr als bisher auf das Ursprungsland-Prinzip setzt.
- Insbesondere in der Steuerpolitik ist eine Harmonisierung, die Niedrigsteuerländer diskriminiert und eine Hochsteuerpolitik begünstigt, abzulehnen. Einzige Ausnahme wären die indirekten Steuern, wobei die Harmonisierung nicht deren Steuersätze umfassen darf.
- In der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollte die durch die Uruguay-Runde angestoßene und die WTO-Beschlüsse von Doha 2001 bekräftigte Beendigung der bisherigen Subventionspraxis (die den größten Teil des EU-Haushalts verschlingt) zügig vorangetrieben werden. Sie sollte auch nicht durch Renationalisierung »durch die Hintertür« wieder eingeführt werden. In Zukunft bedarf es keiner Sonderregelung für den Agrarbereich.

reich, sondern es sollte gemäß den wettbewerbsfreundlichen Vorgaben von EG-Vertrag Art. 87 (Beihilfen) verfahren werden.

- Die regionale Strukturförderung sollte nach der Bewältigung des Transformationsprozesses degressiv gestaltet werden.

Die zur Sicherung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes auch zukünftig erforderlichen Kompetenzen sollen vorrangig durch Rahmen- und Mindestregelungen wahrgenommen werden. Die Ermächtigung zur Vertragsergänzung nach Art. 308 EG-Vertrag sollte überdacht und jedenfalls restriktiv angewendet werden, weil dadurch die Begrenzungen der Befugnisse der EU, die in den Verträgen enthalten sind, durch einstimmigen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments unterlaufen werden können.

*Forderung 3:
Subsidiarität ernst nehmen, Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit wahren*

Subsidiarität schafft Bürgernähe. Subsidiarität schafft Freiheit. Subsidiarität schafft Wettbewerb. Deshalb muss dem Subsidiaritätsprinzip in der europäischen Ordnung ein besonders hoher Rang zukommen.

Um dem Vorwurf der Bürgerferne entgegenzuwirken, wurden in den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) das »Subsidiaritätsprinzip« und der »Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« festgeschrieben. Die Formulierungen sind dort aber so vage und unpräzise geblieben, dass sie kaum dazu angetan sind, wirklich eine bürgernahe Politik zu begünstigen. Die europäische Ebene, auf die jeder Zentralisierungsprozess hinläuft, kann dadurch selbst entscheiden, ob sie selbst oder eine mit ihr konkurrierende Ebene für eine Maßnahme »zweckmäßigerweise« zuständig ist. Damit bekommen die EU-Institutionen automatisch ein verstärktes Zentralisierungspotential, das durch die Umverteilungsinteressen der Mitgliedsländer noch verstärkt wird. Die EU-Verträge beinhalten zwar eine Zielbestimmungs- und Aufgabenbeschreibung. Daraus leitet die Kommission aber zu oft eine Kompetenzzuweisung für ihr Tätigwerden ab und verstößt damit gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

Die Grundrechtscharta von Nizza stärkt zweifellos die Rechte der Bürger gegenüber der EU. Da sie neben klassischen Freiheitsrechten aber auch »positive« Anspruchsrechte betont, besteht die Gefahr, dass Zentralisierungstendenzen verschärft werden und damit eine weitere Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips droht.

Daher fordern wir, dass das Subsidiaritätsprinzip innerhalb des europäischen Vertragswerks gestärkt wird.

Subsidiarität darf dabei nicht nur für den Aufbau der staatlichen Ebenen gelten. Im liberalen Sinne beginnt sie schon beim Einzelnen. Bevor auch nur eine staatliche Kollektivinstanz eingreift, muss geprüft werden, ob nicht der Bürger selbst die Sache in die Hand nehmen kann. Dem Subsidiaritätsprinzip muss stets der Vorrang gegenüber konkurrierenden Verfassungsgrundsätzen (z. B. Solidarität und Kohärenz) eingeräumt werden.

Ferner sollte der Vorrang für bi- und multilaterale Assoziationen zur Lösung von grenzüberschreitenden Problemen (z. B. die Reinhaltung des Rheins, die etwa für Spanien irrelevant ist) gegenüber gesamteuropäischen Lösungen festgeschrieben werden. Es muss weiterhin für die Gebietskörperschaften die volle Assoziationsfreiheit gelten. Ihre Rolle in der Praxis muss gestärkt werden, weil sich durch sie »maßgeschneiderte« supranationale Lösungen für Probleme realisieren lassen, ohne dabei eine Zentralisierung durch die EU zu betreiben. Dies ermöglicht ein »Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten«, das nicht von oben oktroyiert wird, sondern von unten wächst.

Forderung 4: Europäisches Parlament stärken und Ministerrat reformieren

Die EU ist nicht zuletzt eine Wertegemeinschaft freiheitlicher Demokratien. Als solche wollen wir sie auch weiterentwickelt sehen.

Allerdings empfinden immer mehr Bürger gerade das »Demokratiedefizit« als die größte Schwäche der derzeitigen EU-Verträge. Dabei wird der Abbau dieses Defizits durch Stärkung und Kompetenzerweiterung des Europäischen Parlaments häufig als eine Art Generalschlüssel zur Lösung fast aller Probleme – von der Bürgerferne bis hin zum Bürokratismus – gesehen.

Ein Parlament auf der »oberen« Ebene, das viele aktive, eigenständige Gesetzgebungskompetenzen wahrnimmt, wird meist sehr schnell zu einem Motor der Zentralisierung und der Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips. Die wünschenswerte Stärkung des Europäischen Parlamentes sollte sich daher auf eine Ausweitung seiner Mitentscheidung im Gesetzgebungsverfahren konzentrieren. Ein legislatives Initiativrecht sollte ihm nicht zukommen, weil dies Kompetenzerweiterungen und Zentralisierung zur Folge hätte. Das Initiativrecht sollte weiterhin ausschließlich bei der Kommission verbleiben, um eine Störung des institutionellen Gleichgewichts in der EU zu vermeiden.

Für den Haushalt sollte das Europäische Parlament gleichberechtigt mit dem Rat zuständig sein. Ein eigenes Steuererhebungsrecht wird allerdings abgelehnt, weil dies notwendigerweise Zentralisierungstendenzen stärken und die steuerliche Gesamtbelastung erhöhen würde.

Im Bereich der Kontrollfunktionen sollte die Macht des Europäischen Parlamentes gestärkt werden.

Die Regeln für die Wahl zum Europäischen Parlament sollten vereinheitlicht werden. Dabei sollten nicht mehr die Mitgliedsstaaten als »Wahlkreise« gelten, sondern ganz Europa als einheitliches Wahlgebiet. Dabei muss aber durch geeignete Instrumente (z.B. Sockelmandate) der Schutz kleinerer Mitgliedsländer gewährleistet werden.

Sowohl die EU-Kommission als auch insbesondere der Ministerrat sind in ihrer gegenwärtigen Form kaum Garanten von Subsidiarität und klarer Kompetenzbeschränkung. Der von ihnen ausgehende Drang zu mehr Zentralisierung wird häufig mit dem Argument verteidigt, er sei für die Effizienz der Politik notwendig. Effizienz bei der Machtausübung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern ist nur legitim, wenn sie in den Grenzen bleibt, die ihr durch Bürgerrechte, Subsidiaritätsprinzip und Gewaltenteilung gesetzt sind. Es kommt also darauf an, Europa effizient, zugleich aber »schlank« (im Sinne begrenzter Zuständigkeiten und Kompetenzen) zu machen.

Wichtig ist vor allem die Reform des Ministerrats, des eigentlichen legislativen Machtzentrums der EU. Er ist bisher das Instrument, dessen sich die Mitgliedstaaten bedienen können, um Zentralisierungs- und Umverteilungsprozesse voranzutreiben. Der »exekutive« Teil seiner Aktivitäten darf auch weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, aber der »legislative« Teil bedarf dringend öffentlicher Transparenz und Zuordnungsfähigkeit. Auch dem Ministerrat sollte kein legislatives Initiativrecht zugestanden werden.

Forderung 5: Demokratie von unten nach oben

So sehr eine klare Aufgabenteilung nötig ist, so sehr muss man realistischerweise sehen, dass es auch weiterhin Überlappungen und gemischte Gesetzgebung geben wird. Diese sind der natürliche Todfeind der Subsidiarität. Es ist auch keineswegs sicher, dass eine echte Dezentralisierung der EU im Sinne wettbewerbsorientierter Subsidiarität noch ohne weiteres möglich ist: Zu viele einflussreiche Interessengruppen haben sich bereits an die europäischen »Fleischtröge« gewöhnt und werden Widerstand gegen deren Abbau leisten.

Es bedarf also der Gegengewichte durch Stärkung jener Kräfte, die innerhalb des Ordnungsgefüges der EU einer Zentralisierung entgegenwirken.

Wer Subsidiarität wirklich will, muss den demokratischen Eigenwillen der Teilgliederungen in vielen Bereichen als vorrangig ansehen. Subsidiarität darf keine Frage des Ermessens der EU sein, sondern muss sich in verbrieften Rechten der Teilgliederungen manifestieren. Dies gilt auch für die Regionen, bei denen Autonomie wichtiger sein sollte als die Mitbestimmung in der EU durch den »Ausschuss der Regionen«, dem keine weiteren Kompetenzen zugestanden werden sollten. Das »Demokratiedefizit« sollte also nicht nur durch die Stärkung des Europäischen Parlaments beseitigt werden, sondern auch durch die Stärkung der nationalen Parlamente. Dies garantiert eine bürgernahe und genuin subsidiäre Demokratie in Europa.

Um die weitere Überforderung der Parlamente durch die verstärkte Einbeziehung in europäische Belange zu mindern, aber auch um Kompetenzvermischungen so weit wie möglich zu vermeiden, sollte die Stärkung der subsidiären Demokratie im wesentlichen über passive Mitbestimmungsmöglichkeiten erfolgen, das heißt über den Ausbau von Verteidigungsrechten.

- Einem undifferenzierten weiteren Abbau des Einstimmigkeitsprinzips im Europäischen Rat und im Ministerrat muss entgegengetreten werden. Dort, wo Mehrheitsentscheide möglich sind, muss das Europaparlament mitentscheiden.
- Die nationalen gesetzgebenden Körperschaften müssen ein Klagerecht gegen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip erhalten.
- Das Austrittsrecht jedes Mitgliedslandes aus der EU sollte im EU-Vertrag verankert sein. Entsprechende Regeln sind zu erarbeiten.¹⁾ Dies würde den Druck auf die EU-Instanzen erhöhen, sich diskriminierender oder zentralisierender Maßnahmen – insbesondere gegen kleinere Länder – zu enthalten. Die Gefahr wirklicher Austrittsanlässe würde gemindert.
- Wo einheitliche Regelungen nicht zwingend durch den Grundsatz der Kohärenz des europäischen Rechtes geboten sind, sollte den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit des »Opting out« vermehrt zu Gebote stehen. Noch besser ist es allerdings, in solchen Fällen auf europäische Regelungen zu verzichten und stattdessen die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit unter einzelnen Mitgliedsstaaten zu nutzen.

Mit diesen Regelungen würden Anreize für die EU-Gremien gesetzt, diskriminierende Maßnahmen zu unterlassen, die die Hauptursache von Wettbewerbsverzerrungen sind.

¹⁾ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage eines Ausschlussrechtes der Gemeinschaft gegenüber Mitgliedstaaten, z. B. bei Entwicklung undemokratischer Regierungsformen. Art. 7 EUV wäre ggfs. entsprechend zu ergänzen

Forderung 6: Solide Finanzen ohne Europasteuer

Ein offenes und auf Wettbewerb setzendes Europa bedarf keiner expansiven Ausgabenpolitik und keiner Hochsteuerpolitik, wie sie zum Teil in den Mitgliedsländern (insbesondere Deutschland) vorherrscht. Wir setzen uns für eine strukturell solide Finanz- und Haushaltspolitik in Europa ein. Die EU darf sich nicht zu einer Schutzagentur für den in den Mitgliedsländern bereits marode gewordenen Wohlfahrtsstaat entwickeln. Im Gegenteil: Das von uns geforderte Europa der Vielfalt verlangt geradezu eine solide Finanz- und Steuerpolitik.

Wir lehnen eine eigene Steuerkompetenz der EU ab.

Ein föderales Steuer- und Finanzsystem, wie es in unseren Manifesten zur Reform des deutschen Föderalismus gefordert wurde, ist durch strikte Trennung zwischen den Steuerkompetenzen der verschiedenen Ebenen gekennzeichnet. Eine eigene europäische Steuer müsste jedoch in den Mitgliedstaaten auf der gleichen Bemessungsgrundlage erhoben werden. Dies wäre nur unter massiven Eingriffen in die nationale Finanzhoheit möglich. Faktisch müsste die Bemessungsgrundlage zentral verordnet werden. Im Falle einer europäischen Mineralölsteuer mag dies hingenommen werden. Bei einer europäischen Einkommen- und Körperschaftsteuer sind die Konsequenzen einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage aber schwerwiegender. Eine solche könnte den Mitgliedstaaten als Einstieg in ein gesamteuropäisches Steuerkartell dienen. Erfahrungen aus der deutschen Nachkriegszeit belegen dies.

Macht die EU mit dem Abbau der Agrarsubventionen ernst, so sinkt der Finanzbedarf ohnehin beträchtlich. Kostentreibende Kompetenzzuwächse, die im Bereich Sicherheitspolitik (Stichwort: friedenssichernde Auslandseinsätze) zu erwarten sind, sollten weiterhin national finanziert werden.

Es ist wichtig, dass das Verschuldungsverbot mit der Pflicht zur Erstellung ausgeglichener Haushalte auf der EU-Ebene nicht ausgehöhlt und dass an den gemeinschaftlichen Überwachungsmechanismen festgehalten wird. Das bestehende System hat sich bewährt und ist auch zukunftstauglich.

Freiheit und Wettbewerb statt Zentralismus und Harmonisierung

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen. Die zunehmende Integration trifft mit einer größeren Rolle in der Welt und mit der bevorstehenden Osterweiterung zusammen. Dies verlangt tiefgreifende strukturelle Anpassungen, die bisher von der Politik nicht ausreichend in Angriff

genommen wurden. Eine Struktur, die durch überfrachtete Politikagenden und übermäßige Zentralisierung gekennzeichnet ist, statt auf das Wesentliche fokussiert zu sein, wird auf lange Sicht Zentrifugalkräfte entwickeln, die dem europäischen Einigungsprozess abträglich sind.

Europa hat eine starke gemeinsame kulturelle Identität, doch ist diese seit dem Untergang des Römischen Reiches nie durch politische Zentralisierung erreicht worden. Was oft als Schwäche Europas betrachtet wird, nämlich seine politische Vielgestaltigkeit, ist in Wahrheit eine Stärke. Die Freiheit der Bürger und den wirtschaftlichen Fortschritt, den Europa im Laufe seiner Geschichte geleistet hat, verdanken wir der Tatsache, dass Macht immer geteilt, begrenzt und dezentralisiert blieb.

Dafür gibt es einen einfachen Grund: Konkurrenz ist besser als das Monopol. Dies gilt nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Politik. Regierungen wollen nur selten den Markt fördern, sie wollen lieber gute Gaben verteilen und hohe Steuern einsammeln und nehmen dafür hohe Schuldenberge in Kauf. Nur der Wettbewerb um Standorte – und damit auch um politische Faktoren – kann sie daran hindern. Europas Erfolgsgeschichte ist die Geschichte eines dauernden Standortwettbewerbs.

Andererseits hat die allzu große Fragmentierung Europas in seiner Geschichte auch grauenvolle Nachteile mit sich gebracht. Immer wieder wurde der Kontinent von Kriegen zerrissen. Der Prozess der Europäischen Einigung, der nach dem 2. Weltkrieg einsetzte, war und ist die richtige Antwort darauf. Er hat uns Frieden, Freiheit und Wohlstand in bisher unbekanntem Ausmaß beschert.

Dennoch sollte bei dem europäischen Einigungsprozess nicht die eigentliche Stärke Europas verspielt werden, die in seiner Vielfalt liegt. Integration und Vielfalt zu verbinden, ist die große konstitutionelle Aufgabe der Zukunft für Europa.

Friede und Freiheit in Europa müssen gewahrt werden; zugleich muss der Wettbewerb zwischen den einzelnen Teilstaaten zu einem liberalen, effizienten und bürgernahen Europa führen, das persönliche und wirtschaftliche Freiheit sichert.

Die Autoren dieses Heftes:

Eckhard Behrens

Bergstr. 29, 69120 Heidelberg

Friedrich-Naumann-Stiftung

Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam-Babelsberg

Dr. Gerhardus Lang

Klinge 10, 73087 Boll

Zum Übergangsbereich zwischen Inflation und Deflation

Eckhard Behrens

Die nachfolgenden Beiträge sind seit Mitte 2002 aus zunehmender Sorge um die konjunkturelle Entwicklung entstanden. Es handelt sich um Auseinandersetzungen mit der geldpolitischen Diskussion in der Wirtschaftspresse – zum Teil als Korrespondenz mit deren Autoren, zum Teil als Leserbriefe. Sie wurden für die Veröffentlichung an dieser Stelle nur leicht überarbeitet. Bei jedem Beitrag steht ein anderer Aspekt im Vordergrund; die Überschriften bringen das zum Ausdruck. Inhaltlich waren wegen des jeweiligen Zusammenhangs Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden. Neu in diesen Beiträgen ist der Versuch, den Bereich zu niedriger Inflationsraten als »ungemütlichen Vorhof der Deflation« zu charakterisieren.

Vor dem Ausbruch einer Deflation?

Mit den USA, Europa und Japan – von Südamerika ganz zu schweigen – steht die ganze Weltwirtschaft am Rande des Abgrunds. Trotzdem wenden sich viele Wirtschaftskommentatoren gegen die Zinssenkungsphantasien, die in den USA aufblühen; nur dort, denn bei der Sturheit der Europäischen Zentralbank (EZB) sind solche Phantasien ja ohnehin unberechtigt. In Europa ist man sich leider weitgehend einig, die Geldwertstabilität über die Konjunktur zu stellen – so wie man in der großen Deflation Ende der 20er Jahre aus unberechtigter Sorge vor erneuter Inflation den Goldstandard über alle Bedürfnisse der Konjunktursteuerung stellte.

Die Steuerung des Geldwesens ist für die Konjunktur von größerer Bedeutung, als man in der europäischen Wirtschaftswissenschaft und bei der EZB wahrhaben will. Dabei kommt es nicht nur auf die Steuerung der Geldmenge an. Ein stabiles Geld gewährleistet die Stabilisierung der Konjunktur nur dann, wenn darunter etwas anderes verstanden wird als strikte Geldwertstabilität im Sinne einer Nullinflation/Nulldeflation. Denn dann ist die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes nicht stabil, deren Bedeutung für das Wirtschaftswachstum genauso groß ist wie die Veränderungen der Geldmenge. Während aber der Entwicklung der Geldmenge größte

Bedeutung zugemessen wird, wird völlig vernachlässigt, dass die Entwicklungen der Umlaufgeschwindigkeit die Veränderungen der Geldmenge nicht nur kompensieren, sondern extrem überkompensieren können. Man weiß das zwar, aber man schaut nicht genau genug hin. Veränderungen der Konsumneigung und der Investitionsneigung spiegeln zwar Veränderungen des Umgangs der Wirtschaftsteilnehmer mit ihrem Geld, aber das wird nicht als Problem der Geldpolitik oder gar ihres Verantwortungsbereiches verstanden.

Seit Jahrzehnten sinkt bei uns die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, bleibt das Wirtschaftswachstum hinter den Erwartungen und den Potentialen (trotz Geldmengenwachstum) zurück und steigt die Arbeitslosigkeit. – Bekanntlich ist ein Wegbrechen der Umlaufgeschwindigkeit die Hauptursache eines deflationären Absturzes in eine Depression wie in den 30er Jahren. Vielleicht stehen wir wieder einmal kurz davor – und diesmal ohne Rettungsanker. In den letzten Jahrzehnten bewahrte uns regelmäßig die gute Konjunktur in einem anderen Währungsraum vor der Rezession oder gar Depression. Der Export war immer wieder unsere Konjunkturlokomotive, weil wir den Konjunkturmotor nicht selber anzuwerfen verstehen. Aber jetzt ist weltweit Konjunkturrebbe und durch die Europäische Währungsunion die konjunkturelle Wirkung

des Exports in Länder außerhalb unseres Währungsgebiets ohnehin minimiert. Jetzt und künftig ist das Warten auf den Export als Motor eines neuen Konjunkturaufschwungs eine Illusion. Er kann für die Euro-land-Konjunktur keine ausreichende Hebelwirkung mehr entfalten. Konjunktur haben wir künftig nur noch als Binnenkonjunktur – oder gar nicht.

Die konjunkturelle Gefahr, die von einer sinkenden Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ausgeht, dürfen wir daher nicht weiterhin ignorieren. Die unkalkulierbaren Deflationsgefahren beginnen bereits mit dem geringsten Sinken der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes – es kann sich jederzeit beschleunigen und ist dann nicht mehr aufhaltbar, obwohl es theoretisch (aber nicht immer praktisch) durch Geldvermehrung kompensierbar ist (was die Bundesbank und die EZB erklärtermaßen auch anstreben). Es gibt leider nur ein Mittel die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes wirksam (d. h. einigermaßen schock-unempfindlich) zu stabilisieren: stabile Inflationserwartungen (Erwartungen!) von 4 bis 5%. Das klingt in vielen Ohren wie Ketzerei – ist aber cool!

Die Erwartungen hinsichtlich der Geldwertveränderungen bestimmen die Höhe und die Stabilität der Umlaufgeschwindigkeit. Erst oberhalb von 5% besteht eine feste Koppelung: Je höher die Inflationserwartung, umso höher die Umlaufgeschwindigkeit; und je stabiler die

Inflationserwartungen, umso stabiler die Umlaufgeschwindigkeit. Ein stetiger Geldstrom trägt einen stetigen, d. h. ruhig dahinfließenden Warenstrom – ohne konjunkturelle Schwankungen; wenn er sich durch Abbau der Arbeitslosigkeit oder Produktivitätsfortschritte vergrößert, braucht nur die Geldmenge entsprechend vergrößert zu werden. Unterhalb von 5 % (spätestens unterhalb 3 %) beginnt das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit (das wir seit dem »Erfolg« der Politik der Geldwertstabilisierung kennen) und – was noch weit schlimmer ist – es fehlt dann die eindeutige Kopplung zwischen Inflationserwartungen und Entwicklung der Umlaufgeschwindigkeit; sie wird umso volatil, je näher die Inflationsrate an Null Prozent kommt. Schwankende Inflationserwartungen sind eine Folge ständig schwankender Inflationsraten und haben zur Folge, dass die Umlaufgeschwindigkeit und mit ihr die Konjunktoren schwanken. Und in der Deflation, in die man aus dem Zustand der Nullinflation leicht hineinschliddert, herrschen dann wieder eindeutige Verhältnisse: wenn von allen Wirtschaftsbeteiligten berechtigterweise erwartet oder auch nur befürchtet wird, dass die Preise weiter sinken werden, dann nimmt die Kaufzurückhaltung massiv zu, d. h. es sinkt die Umlaufgeschwindigkeit immer rascher, was den Absturz der Konjunktur in die Depression bewirkt. Wenn sich das Sinken

der Umlaufgeschwindigkeit erst einmal beschleunigt, helfen nicht einmal mehr Nullzinsen und Geldvermehrungen, weil zusätzliches Geld einfach liegenbleibt, also den Geldstrom nicht verstärkt.

Die Konjunktur braucht jetzt Hoffnung und deshalb Zinsphantasie bis hin zu mäßigen Inflationsphantasien. Wenn es güterwirtschaftlich nicht mehr läuft, sind auch die Geldvermögensbesitzer, die auf Nullinflation oder gar Deflation setzen, bald arme Leute. Denn ihre Schuldner werden illiquide und müssen Insolvenz anmelden. Es gibt kaum noch Gewinner beim Ausbruch einer Deflation. Von ihr müssen wir Abstand halten; 2 % Inflation sind als Sicherheitsabstand zu wenig. Das Ziel muss sein, uns durch Versuch und Irrtum an die Inflationsrate und die Inflationserwartungen heranzutasten, bei denen die Umlaufgeschwindigkeit nicht mehr sinkt, sondern stabil bleibt – auch bei Schocks wie dem 11. September, spektakulären Bilanzfälschungen oder falschen Statistiken über volkswirtschaftliche Wachstumsraten. Eine stabilisierte Umlaufgeschwindigkeit ermöglicht überhaupt erst die Stabilisierung der Inflationsrate. Und eine stabile Inflationsrate ist viel leichter zu ertragen als die schwankenden Inflationsraten, mit denen wir in den letzten Jahrzehnten leben mussten, weil die Notenbanken einem unerreichbaren Ideal von Geldwertstabilität nachjagten. Wir

müssen lernen, die Stabilität des Geldstroms dynamisch zu denken und uns mit der erreichbaren Stabi-

lität der Umlaufgeschwindigkeit und der Inflationsrate zu begnügen.

Zinsdroge statt Geldwertdroge^{*)}

Europa darf nicht länger darauf warten, dass seine Konjunktur über den Export in andere Weltregionen wieder in Schwung kommt. Für Euro-land haben die Exporte längst nicht die konjunkturelle Hebelwirkung wie für die Bundesrepublik in DM-Zeiten – zumal man zur Zeit weltweit vergeblich nach einer Konjunkturlokomotive Ausschau hält. Eine bessere Konjunktur schaffen wir entweder selbst oder wir haben keine. Die Europäische Zentralbank (EZB) sollte die Zinsdroge einsetzen.

Aber die EZB macht keine Konjunkturpolitik sondern erklärtermaßen nur Geldwertpolitik. Auch die öffentliche Meinung verurteilt dies nicht. Dabei weiß man doch, dass die Preise durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden und dass umgekehrt die Preise auf Angebot und Nachfrage wirken. Deshalb hängt das Preisniveau, auf das sich die EZB konzentriert, von dem Verhältnis der Gesamtnachfrage zum Gesamtangebot, also von der Konjunktur ab – und die Konjunktur hängt von der Entwicklung des

Preisniveaus ab. Die Gesamtnachfrage muss das Gesamtangebot aufnehmen, das bei gegebenen Beschäftigungszahlen mit dem Produktivitätsfortschritt ständig steigt. Und ein wünschenswerter Abbau der Arbeitslosigkeit bewirkt einen weiteren Anstieg des Gesamtangebots an Waren und Dienstleistungen – oder setzt ihn voraus. Aber das Angebot steigt nicht ohne Nachfrage, die ja in der Marktwirtschaft eine Führungsrolle haben soll; und die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen ist bekanntlich nichts anderes als Angebot von Geld. Dies gilt es ernst zu nehmen.

Geld wird für Waren und Dienstleistungen nur angeboten, wenn wir alle als Geldbesitzer die Waren und Dienstleistungen mindestens so sehr lieben wie unser Geld. Das ist aber bei niedrigen Inflationsraten, wie sie die EZB anstrebt und mit ihrer rücksichtslosen »Nichtkonjunkturpolitik« (mit Schwankungen) auch immer wieder erreicht, bestimmt nicht der Fall. Die Geldwertstabilitätsdroge hemmt die Konjunktur.

^{*)} Vom Handelsblatt als Leserbrief abgedruckt am 15.08.2002 mit dem Titel: »Die EZB macht erklärtermaßen nur Geldpolitik«

Gute Konjunktur setzt eine wachsende Gesamtnachfrage voraus; und ein kontinuierlich ausreichendes Wachstum der Gesamtnachfrage findet nur statt, wenn eine etwas höhere Inflationsrate als die von der EZB angestrebten 2% die Vorliebe für das Geld zugunsten einer gleichen Liebe für Waren und Dienstleistungen zurückdrängt – nicht weiter. Wir brauchen keine Inflationsrate, die zu einer Flucht in die Sachwerte führt. Wir brauchen aber eine Inflationsrate, die zum Gleichgewicht zwischen Geld und Ware führt, also die Vorliebe für Geld herabsetzt und es durch Inflationserwartungen dem gleichen Angebotsdruck aussetzt, dem die Anbieter von Waren und Dienstleistungen

tagtäglich unterliegen. Wann hören wir endlich auf, als Geldbesitzer und Nachfrager andere Interessen öffentlich zu vertreten, als wir sie als Anbieter von Waren und Dienstleistungen alle haben – gleichgültig, ob wir Unternehmer oder Arbeitnehmer sind. Wir brauchen ein neues Gleichgewicht von Geldwert- und Konjunkturpolitik. Die erste Hürde auf dem Weg zu diesem Gleichgewicht ist das liebgewonnene Geldwertvorurteil in unseren Köpfen. Die zweite Hürde nach dieser Erkenntnis wird dann das öffentliche Bekenntnis aller wirtschaftspolitischen Meinungsführer und der EZB zur Notwendigkeit einer etwas höheren Inflationsrate.

Deflationswirkungen sind schon da!

Herr Issing, Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und ihr Chef-Volkswirt, bestreitet im *HANDELSBLATT* (03.12.2002 – Nr. 233, Seite 23) Deflationsgefahren, indem er den Deflationsbegriff so definiert, dass er nur noch für eine bereits galoppierende Deflation zutrifft. Mit Definitionstricks lassen sich die bestehenden Deflationsgefahren nicht bekämpfen; ganz im Gegenteil steigt bei mir und sicher vielen anderen die Sorge, dass die monetären Sturmwarnungen nicht richtig wahrgenommen werden.

Es gibt auch eine schleichende Deflation, so wie wir gewohnt sind, zwischen schleichender und galoppierender Inflation zu unterscheiden. Der Volkswirt weiß, dass Inflationsraten leichter zu beherrschen sind als Deflationsraten. Es ist daher wichtig, die Wirkungen von (erwarteten) Geldwertveränderungen in der Nähe der Nullrate genauer zu beobachten. Man stellt dann fest, dass es in der Bandbreite zwischen galoppierender Inflation und Deflation, also im Bereich schleichender Geldwertveränderungen, merkwürdige Überlappun-

gen inflationstypischer und deflationstypischer Phänomene gibt. Diese Überlappungen erschweren die Beurteilung der gegenwärtigen Lage.

Bei der Erwartung steigender Inflationsraten steigt die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, bei der Erwartung steigender Deflationsraten sinkt sie bekanntlich dramatisch. Was geschieht im Zwischenbereich, also in der Nähe der Nullrate der Geldwertveränderung? Welche Erwartungen hinsichtlich der Geldwertveränderung machen die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes stabil? An dieser Stelle wäre die Geldmengenpolitik besonders wirksam; die Notenbank könnte die Preise am kurzen Zügel ihrer Geldmengenpolitik führen, wenn die Umlaufgeschwindigkeit ganz stabil wäre.

Nach Issings Analyse und Prognose haben wir geringe und weiter sinkende Inflationsraten, also keine Deflation – noch nicht mal eine schleichende. Das ist zweifellos richtig. Trotzdem haben wir seit langem ein deflationstypisches Verhalten der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes: sie sinkt »trendmäßig«, wie es in den Notenbankberichten umschrieben wird; damit soll wohl Berechenbarkeit nahegelegt werden; über Schwankungen der Umlaufgeschwindigkeit wird nicht berichtet. Werden sie nicht laufend beobachtet, sondern nur von Zeit zu Zeit rückwirkend festgestellt? Werden wir deswegen im-

mer wieder von Konjunkturschwankungen überrascht, weil wir die Bewegung des Geldes in der Volkswirtschaft, seine Umlaufgeschwindigkeit, nur im Rückspiegel betrachten? Was sind denn ihre Bestimmungsfaktoren?

Die Notenbank scheint machtlos zu sein, und das muss uns Sorgen machen; sie bekämpft das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit nicht, sie versucht nur, es durch zusätzliche Geldvermehrung zu kompensieren. Das rechnet sie uns sogar jährlich vor, wenn sie das Geldmengenziel für das kommende Jahr verkündet. Wenn sich die Geldmenge dann rückblickend noch stärker vermehrt hat als geplant, redet die Notenbank einerseits von einem besorgniserregend gestiegenen Inflationspotential und hält deshalb vorsorglich an konjunkturschädlich hohen Zinsen fest, andererseits verweist sie (erfreut?) auf die kompensierende Wirkung (stärker als von ihr erwartet!) gesunkener Umlaufgeschwindigkeit. In der Tat bewirkt dieses Sinken nicht nur schwache Konjunktur, geringeres als erwartetes Wachstum und steigende Arbeitslosigkeit, sondern tendenziell auch sinkende Inflationsraten.

Unerwartetes Sinken der Umlaufgeschwindigkeit ist viel gefährlicher, als die Notenbank eingesteht, weil es sich weiter beschleunigen kann. Die Bevölkerung glaubt doch nicht mehr an die Inflationsgefahren, von denen die Notenbank immer noch redet. Früher schwankten

die Inflationsraten stark; das tun sie schon lange nicht mehr. Die folglich gesunkenen und erstmals stabilisierten (!) Inflationserwartungen haben aber Konsequenzen für die Umlaufgeschwindigkeit. Es wird deshalb Zeit, dass sich die Notenbank mit den Folgen dieser Erwar-

tungsänderungen für die künftige Entwicklung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes beschäftigt und ihre Erkenntnisse offenlegt. Sonst sinkt das Vertrauen in ihre Kompetenz, mit den weltweit drohenden Deflationsgefahren noch rechtzeitig fertig zu werden.

Im Vorhof der Deflation

So mancher Wirtschaftskommentator titelt »Keine Angst vor Deflation« und wiederholt alle Einschätzungsfehler, die Japan ahnungslos in die Deflation tapen ließen. Auch bei uns wird die konjunkturelle Lage von Monat zu Monat leider kritischer.

Geldpolitische Fehler wurden in der Vergangenheit immer »verziehen«, weil irgendwo in der Welt die Konjunktur noch gut lief und uns Chancen für eine stimulierende Exportkonjunktur bot. Jetzt ist für Euroland die Hebelwirkung einer Export- für die Binnenkonjunktur nicht nur erheblich geringer als in alten DM-Zeiten, sondern jetzt ist weit und breit keine Konjunkturlokomotive mehr zu finden, die uns mitziehen könnte. Entweder wir sorgen selbst für gute Konjunktur oder wir werden keine mehr haben.

Auch eine Studie von Ökonomen der US-Notenbank (Preventing Deflation; International Finance Discussion Papers Nr. 729, Juni 2002;

www.federalreserve.gov/pubs/ifdp/2002/729) über die japanische Politik in den 90er Jahren macht uns bewusst, dass der Weg in die Hölle der Deflation gesäumt wird von Warnungen vor erneuter Inflation, an die zuletzt nur noch die Notenbanker glauben, die auf die wachsende Geldmenge starren – alle anderen wissen längst, dass der Geldwert so stabil ist, dass kein geldpolitischer Anlass mehr zum Kauf von Sachwerten gegeben ist. Ja, ja, leider ist es im Verhältnis von Geld und Ware so, dass ein bißchen Inflationsfurcht ein guter Kaufanreiz ist und schwindende Inflationsfurcht zu schwindender Konsum- und Investitionsneigung führt. Wenn dann noch positive Realzinsen hinzukommen, wird es langsam dumm, das Geld mit Ewigkeitswert, ja Wertzuwachs, für vergängliche Waren und Dienstleistungen herzugeben – dabei herrscht noch lange keine wirkliche Deflation, in der dies Verhalten dann bekanntlich lawinenartig zunimmt.

Man kann daraus nur lernen, dass die Deflation einen breiten Vorhof mit sehr niedrigen und leicht schwankenden Inflationsraten hat, in dem es auch schon recht ungemütlich werden kann. Will man in diesen konjunkturpolitisch immer unübersichtlichen Vorhof nicht hineingeraten, braucht man Mindestinflationsraten als Sicherheitsabstand von der Deflation; 2 % Inflation sind eindeutig zu wenig. Weil die EZB noch darunter bleiben will, befinden wir uns schon lange mitten im Arbeitsplatzvernichtenden, die Konsum- und Investitionsneigung übermäßig drosselnden Vorhof der Deflation. Es wird Zeit, daß wir ihn ganz vorurteilsfrei sorgfältig vermessen und bald aus ihm mit geldpolitischen Mitteln heraussteuern.

Ein großes Problem der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Debatte liegt sicher darin, dass der Begriff der Deflation sehr stark mit Erinnerungen aus den 30er Jahren verbunden ist. Es lassen sich ja in der Tat einige Gründe für die Behauptung finden, dass es so nicht wieder kommen wird, was viele allzu sehr in Sicherheit wiegt. Ganz sicher werden nie wieder so grobe Fehler gemacht werden, wie seinerzeit in den 30er Jahren – schon gar nicht dieselben. Aber man kann in eine Deflation auch auf anderen Wegen und ganz langsam hineinschliddern – siehe Japan. Ich möchte den Blick auf Gefahrenstellen lenken, die noch zu wenig beobachtet werden.

Wie gehen wir mit der Schwierigkeit der Vorausschau um, also der Gefahr, den richtigen Zeitpunkt und/oder das richtige Maß des Gegensteuerns zu verpassen? Denn wenn man sie verfehlt hat, kommt man mit geldpolitischen Maßnahmen aus einer einmal in Gang gekommenen Deflation nicht mehr heraus, weil sie sich durch das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes unkontrollierbar selbst verstärkt (bis sie sich nach langer Zeit und Anrichtung größter Schäden totläuft). Eine Inflation ist leicht zu bremsen, eine Deflation nur mit sehr viel Glück, das Japan bisher nicht hatte und auf das man sich nicht verlassen sollte. Also kann die Frage doch nur sein, wie groß der Sicherheitsabstand von der Deflation sein muss oder wie breit der gefährliche Vorhof der Deflation ist, in dem wir schon viele der deflationstypischen volkswirtschaftlichen Schäden (zu geringes Wachstum und Arbeitslosigkeit) erleiden müssen.

Nur ein leichtes, verhältnismäßig stetiges Sinken der Umlaufgeschwindigkeit ist durch Geldvermehrung (zuverlässig genug?) kompensierbar. Leider macht sich die empirische Wirtschaftsforschung nicht die Mühe (oder hat keine bezahlten Aufträge), das Auf und Ab der Umlaufgeschwindigkeit zeitnah (!) zu beobachten. Mathematisch hat es für die Entwicklung des Wirtschaftswachstums und die Inflationsraten doch dieselbe Be-

deutung wie die Veränderungen der Geldmenge. Insofern bin ich konsequenter Monetarist. Der Monetarismus darf sich nicht einäugig auf die Beobachtung der Geldmenge beschränken und die Umlaufgeschwindigkeit wie eine vernachlässigbare Konstante behandeln. Es ist nicht gleichgültig, ob die Geldmenge einen See oder einen Strom bildet. Der Geldstrom trägt den Warenstrom; wenn sich die Geldmenge in Seen (anschwellenden Kassenbeständen) aufstaut, stauen sich die Waren in den Lagern und just in time wird die Produktion gedrosselt und der Personalbestand verringert.

Der Vorhof der Deflation ist der Bereich, in dem die berechtigten Inflationserwartungen so niedrig sind, dass die Umlaufgeschwindigkeit sinkt. Bei ausgeprägter Inflation ist die Umlaufgeschwindigkeit hoch, bei steigender Inflationsrate und entsprechenden Erwartungen steigt sie und bei sinkender Inflationsrate sinkt sie. Die Bundesbank geht schon lange von einem sehr stetigen Sinken der Umlaufgeschwindigkeit aus, obwohl die Inflationsraten positiv waren und schwankten. Die Lage ist unübersichtlich. Warum sinkt die Umlaufgeschwindigkeit auch ohne Deflation? Deflationserwartungen hat die Bevölkerung doch nicht gehabt. Destabilisiert die im Laufe der letzten Jahrzehnte erhöhte Geldwertstabilität die Umlaufgeschwindigkeit? Ist die kontinuierlich sinkende Umlaufgeschwindigkeit schon die

schiefe Ebene in die Deflation und Depression? Müssen wir Beschleunigungen der Sinkgeschwindigkeit befürchten? Wer misst das rechtzeitig genau genug und warnt uns? Oder ist es dann doch schon zu spät? Vielleicht bewahrt uns ja nur noch die traditionelle Inflationsfurcht vor der Beschleunigung der Sinkgeschwindigkeit? Und was ist, wenn die inzwischen erreichte durchschnittliche Geldwertstabilität die Inflationsfurcht als immer unbegründeter erscheinen lässt? Was bewahrt uns dann noch vor einer Beschleunigung der Sinkgeschwindigkeit?

Ideal wäre eine konstante Umlaufgeschwindigkeit; ihre Stabilisierung ist aber vermutlich nur mit einer höheren Inflationsrate zu erreichen, als sie die EZB zulassen will. Die doppelte Stabilität, nämlich die der Umlaufgeschwindigkeit und die der Inflationsrate, hätte viele Vorteile, ist aber wohl nur bei Mindestinflationsraten erreichbar, die die EZB bisher nicht tolerieren will. Nur bei stabiler Umlaufgeschwindigkeit kann mit Geldmengenpolitik eine stabile Inflationsrate erreicht werden. Bei zu niedrigen Inflationsraten gelingt die Stabilisierung der Umlaufgeschwindigkeit nicht, weil als stabil empfundene Preise keinen Impuls zum Geldausgeben auslösen. Um diesen Fragen auf den Grund zu gehen, hätte ich gerne genaue, zeitnahe Messungen durch neue Instrumente zur Beobachtung des Umgangs der Menschen mit dem bei ihnen befind-

lichen Geld und des Einflusses ihrer jeweiligen Inflationserwartungen. Warum fragen wir beides nicht genauso regelmäßig ab, wie die Wahlabsichten mit der »Sonntagsfrage«? Meine Vermutung ist, dass die Inflationserwartungen im Vorhof der Deflation stärker schwanken, als bisher allgemein angenommen wird, und dass diese schwankenden Inflationserwartungen schwankende Umlaufgeschwindigkeiten (Kassenhaltungen) zur Folge haben. – Schwankende Inflationsraten sind auch dann ungerechter als eine stabile Inflationsrate, wenn sie auf einem niedrigeren Durchschnittsniveau liegen, weil nur stabile Inflationsraten vom Einzelnen zuverlässig vorhersehbar und kompensierbar sind. Die Stabilität der Inflationsrate ist viel wichtiger als ihre Höhe.

Während die Geldpolitik gegenüber einer bereits eingetretenen Deflation machtlos ist, bietet die Fis-

kalpolitik theoretisch die Chance, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wieder in Schwung zu bringen. Aber die praktischen Erfahrungen sind weniger überzeugend. Wie wenig fiskalpolitisches Gegensteuern aus einer Deflation heraushilft, zeigt Japan. Fiskalpolitik ist ja auch viel zu schwerfällig, weil sie für jeden Kurswechsel und jeden großen Schritt demokratische Mehrheiten braucht. Von den Schuldenbergen, die sie erfahrungsgemäß auftürmt, will ich garnicht reden. – Aber wer die Fiskalpolitik für untauglich hält und sich auf sie nicht verlassen will, muss umso sorgfältiger prüfen, wie wir die geldpolitischen Ziele und Instrumente verbessern können, damit wir aus dem ungemütlichen Vorhof der Deflation herausfinden und einen ausreichenden Sicherheitsabstand von der Deflation zuverlässig aufrechterhalten können.

Die EZB und die Neujustierung der Preisstabilität*)

Endlich mehren sich in der Wirtschaftspresse nicht nur amerikanische, sondern auch europäische Stimmen, die der Europäischen Zentralbank (EZB) vorhalten, dass ihr Ziel, im Euro-Raum die Verbraucherpreis-Inflationsrate unter

2% zu halten, falsch sei, nämlich zu niedrig. Vor diesem Hintergrund darf man gespannt sein, zu welchem Ergebnis die EZB selbst bei der eigenen Überprüfung ihrer Geldpolitik kommen wird. Diese Überprüfung wurde schon bei der

*) In wesentlichen Teilen als Leserbrief abgedruckt von der Stuttgarter Zeitung am 14.12.2002 (Seite 8) und vom Handelsblatt am 20.12.2002 (Seite 8)

Begründung der EZB ins Auge gefasst. Sie soll nach der Ankündigung des EZB-Präsidenten in seiner Pressekonferenz vom Dezember 2002 wie ursprünglich geplant im Frühjahr 2003 stattfinden. Nach den Äußerungen maßgebender Vertreter der EZB soll sie auch die Definition der Preisstabilität einbeziehen. Dazu besteht aller Anlass, wenn man auf bisher wenig diskutierte Wirkungen ihrer unbestreitbaren Erfolge bei der Inflationsbekämpfung genauer hinblickt; diese Erfolge bereiten jetzt neue Probleme, weil die Bevölkerung zunehmend in der Erwartung von Preisstabilität handelt.

Evaluert man die sogenannte »erste Säule« der Geldpolitik, dann bemerkt man, dass die EZB einen festen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Geldmenge und der des Preisniveaus nicht mehr darstellen kann. Obwohl die Geldmenge in den letzten Jahren wiederholt stärker wuchs als geplant, wurde weder das Wirtschaftswachstum noch das Preisniveau stimuliert. Das hat eine leicht zu verstehende, aber leider nicht ausreichend gewürdigte Ursache: Die Entwicklung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes wird zwar angesprochen, aber unzutreffend eingeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass sie trendmäßig gleichmäßig, also kalkulierbar sinkt und durch einen (kleinen) Teil der geplanten Geldmengenvermehrung voll kompensiert wird. Aber je

niedriger die Veränderungsrate des Preisniveaus, umso langsamer und vor allem unstabiler wird die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Wer Inflation erwartet, gibt sein Geld aus – je höher die Inflationsrate, umso schneller; wer mit Preisstabilität rechnet, kann mit dem Geldausgeben auch warten, also seinem Hang zur Liquidität frönen. Jede Ankündigung großer Rabatte bestärkt ihn in dieser Haltung. Die konjunkturellen Folgen sind verheerend. Wohlgermerkt: dies sind Folgen der niedrigen Inflationsraten, die die EZB dauernd glaubhaft anstrebt und zunehmend erreicht hat. Diese Einsicht ist unbequem.

Die erste Säule der Geldpolitik (die Steuerung des Preisniveaus durch die Steuerung der Geldmenge) funktioniert nur zuverlässig, wenn die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes stabil ist, also weder steigt noch sinkt. Seit vielen Jahren sinkt sie aber ständig; weil die Menschen das Geld, das sie einnehmen, langsamer ausgeben, fallen Umsätze aus, die Wirtschaft ist nicht mehr voll ausgelastet und entlässt immer mehr Leute. Offenbar konnte die zusätzliche Geldvermehrung, die früher die Bundesbank und in den letzten Jahren die EZB vornahm, um das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit zu kompensieren, ihr Ziel nicht zuverlässig genug erreichen. Das von den Notenbanken erwartete Wirtschaftswachstum blieb immer wieder zumindest teilweise aus, weil die

Umlaufgeschwindigkeit die für das Wirtschaftswachstum bestimmte Geldvermehrung auch noch auffraß.

Hoffentlich stellt die angekündigte Evaluation der Geldpolitik diesen Zusammenhang endlich einmal rückblickend ausdrücklich klar. Bei der jährlichen Vorausplanung des Geldmengenziels wird die Umlaufgeschwindigkeit auf der monetären Seite stets eingesetzt; auch in der Nachkalkulation sollte sie erscheinen und zwar sowohl mit ihrer vollen Wirkung auf die Realwirtschaft (Preise und Wachstum) als auch mit einer Analyse der Faktoren, die die Umlaufgeschwindigkeit beeinflussen.

Wie unzureichend die bisherige Praxis ist, zeigte sich gerade wieder, als die EZB in ihrer Dezember-Sitzung das Geldmengenziel für das nächste Jahr (2003) beschloss. Dabei ging sie von Annahmen über das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit aus, die offensichtlich die aktuelle Tendenz weit unterschätzen. Hier fehlt es an Einsicht oder an Offenheit im Ansprechen der Probleme. Sie ging mit keinem Wort darauf ein, dass das von ihr erwartete Sinken des Preisniveaus das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit beschleunigen wird. Ja, es fielen in der Pressekonferenz sogar Bemerkungen, als würden stabile Preise ein Kaufanreiz sein. Hier werden Kaufkraftherhöhung und Kaufanreiz fälschlich gleichgesetzt; Deflation wäre doch kein Konjunkturprogramm! Auch Lohn-

erhöhungen fördern die Konjunktur nur, wenn die Leute steigende Preise erwarten und deshalb ihr Geld auch ausgeben.

Wir müssen die Inflationsrate so weit anheben, bis die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes nicht mehr sinkt. Auf diesem Niveau sind die Inflationsrate und die Inflationserwartungen dann auf Dauer zu stabilisieren. Schlimm und ungerecht sind nur schwankende Inflationsraten; sie schaffen ein Paradies für Spekulanten. Mit stabilen Inflationsraten kann jedermann umgehen; sie müssen nur wirklich stabil sein. Das ist seit Jahrzehnten eigentlich unbestritten; nur die Wirkung unterschiedlicher Inflationsraten auf die Umlaufgeschwindigkeit wird nicht systematisch diskutiert. An die richtige Höhe der Inflationsraten muss sich die Notenbank vorsichtig herantasten. Die Mindesthöhe ist erst erreicht, wenn die Umlaufgeschwindigkeit nicht mehr sinkt. Unter 3 % Inflation wird die Mindesthöhe nicht liegen, aber wohl auch nicht weit darüber.

Die EZB sollte sich eingestehen, dass sie das Stabilitätsziel falsch definiert hat, weil es wegen bisher unbeachteter Rückkopplungseffekte auf Dauer nicht erreichbar ist. Je näher sie ihrem Ziel kommt, umso mehr destabilisiert sie die Umlaufgeschwindigkeit. Das wird zusehens ein Tanz am Rande der Deflation, die nicht mehr aufhaltbar ist, wenn sich das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit beschleunigt. Mit

der seit langem sinkenden Umlaufgeschwindigkeit senken wir trotz überschießender Geldmengenvermehrung das Preisniveau; infolge der sinkenden Inflationsraten oder stabiler Preise sinkt die Umlaufgeschwindigkeit weiter.

Wir rutschen so auf einer schiefen Ebene immer schneller in die Nähe

der Abbruchkante der Deflation. Dort beschleunigt sich dann das Sinken der Umlaufgeschwindigkeit rasant und reißt alle Preise nach unten. Dann kauft nur noch, wer kaufen muss. Wer sein Geld behält, wird reicher. Aber der Reichtum der Nationen schwindet, weil die Produktion zusammenbricht.

Abschied von Gabriele Frenking † 6. Oktober 2002

Die Silvio-Gesell-Tagungsstätte in Neviges ist wohl bei jedem, der dort schon einmal an einer Tagung teilgenommen hat, verbunden mit der Erinnerung an Gabriele Frenking. Als 1. Vorsitzende des Trägervereins, des Freiwirtschaftlichen Jugendverbands (FJVD), war sie die Hausherrin und trug bei den Veranstaltungen immer zu einer persönlichen, die sachlichen Diskussionen wohlthuend auffangenden Atmosphäre bei.

Der Neubau eines herrlichen Vortragssaals und der Umbau des Dachgeschosses in zeitgemäß komfortable Gästezimmer, letzterer vor wenigen Monaten gerade erst fertig geworden, waren im wesentlichen ihr Verdienst. Wer sie in ihrer liebenswürdigen und oft heiteren Art erlebt hat, wird ihr nicht ohne weiteres zugetraut haben, mit welcher Energie sie diese Arbeiten – von der Gestaltungsidee über die Finanzierung bis zum Schuttwegfahren – vorantrieb und z. T. selbst verrichtete. Dabei war sie durchdrungen von dem, wofür dies alles nur Hülle sein und den Rahmen abgeben sollte: von der Notwendigkeit der Verbreitung der freiwirtschaftlichen Ideen und der Begegnung der Menschen, durch die dies ermöglicht und befördert werden sollte. So stellte sie „ihr“ Haus jederzeit gern allen freiwirtschaftlich orientierten Vereinigungen zur Verfügung.

Gabriele Frenking hat ihr äußeres Lebenswerk gerade noch vollenden können. Es fortzuführen und zu nutzen ist Vermächtnis für alle, die sich ihr verbunden fühlen.

Seminar für freiheitliche Ordnung

F. Andres E. Behrens J. v. Heynitz

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst. Für nicht-verlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.
Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Vierteljahresschrift »Fragen der Freiheit«
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.
Begründet durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel †

Redaktion: Fritz Andres % Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,
Badstr. 35, D-73087 Boll, Telefon (071 64) 3573
Fax (071 64) 70 34, E-mail info@sffo.de
Internet www.sffo.de

Preis: Jahresabonnement Euro 25,—, sfr. 40,—
Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubildende:
Euro 15,—, sfr. 25,— (einschließlich Versandkosten)

Einzelhefte: Euro 5,—, sfr. 8,— (zuzügl. Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e. V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von Euro 60,—, sfr. 100,— pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Sammelmappen: jeweils für 1 Jahr Euro 5,—, sfr. 8,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011, BLZ 610 500 00
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004, BLZ 600 697 66

Postbank: Frankfurt am Main 26 14 04-602, BLZ 500 100 60
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

ISSN 0015-928 X
Satz: Mediendesign Späth GmbH, 73102 Birenbach
Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach
Printed in Germany